



Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Telefax: 0512/508-2475

E-Mail: wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Beschneigungsanlage / Erweiterung [REDACTED] und Speicherteich [REDACTED]
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl IIIa1-W-15.048/31

Innsbruck, 30.05.2005

BESCHIED

Die [REDACTED] hat beim Landeshauptmann von Tirol um die wasserrechtliche Bewilligung und bei der Tiroler Landesregierung um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Beschneigungsanlage „Erweiterung [REDACTED] und Speicherteich [REDACTED]“ nach Maßgabe des Einreichprojektes von [REDACTED] vom 20.12.2004 angesucht.

Beschreibung

Morphologische Beschreibung des Projektgebietes

Das Gelände im Projektgebiet ist durch glaziale Vorgänge stark überprägt. Auf dem Orthofoto sind die Formen sehr gut zu erkennen, welche durch die Bewegung und die Erosion des Gletschers entstanden sind.

Eine das Landschaftsbild prägende Erscheinung stellt eine Seitenmoräne dar, welche vom [REDACTED] nach Nordwesten zieht. Diese wird von der Piste II bei hm 24,00 einmal gequert. Die Piste Lärmstange quert die Seitenmoräne bei hm 5,50.

Doch auch östlich der Moräne sind es glaziale Vorgänge, die zum vorherrschenden Landschaftsbild geführt haben. Die glazialen Vorgänge sind jedoch durch physikalische und chemische Verwitterung

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3 - <http://www.tirol.gv.at> - Bitte Geschäftszahl immer anführen!

ab 01. Juli 2005: 6020 Innsbruck, Heilig-Geist-Straße 7-9

überprägt. Die entstandenen Böden sind jedoch jung und seichtgründig, das anstehende Grundgestein ist teilweise stark aufgelockert.

Der oberste Hang unterhalb des [REDACTED] ist erst seit kurzer Zeit eisfrei, daher finden sich hauptsächlich anstehendes Grundgestein und grobes Geröll.

Der Speicherteich am [REDACTED] Joch befindet sich im obersten Einzugsgebiet des [REDACTED] baches, der im Bereich von [REDACTED] in den [REDACTED] mündet. Die Pistenflächen westlich der [REDACTED] alm (Pisten der [REDACTED] Joch-Lifte und des [REDACTED] Liftes) entwässern zum [REDACTED] bach, der ebenfalls im hintersten Talgrund von [REDACTED] in den [REDACTED] bach mündet. **Weder der [REDACTED] bach noch der [REDACTED] bach sind durch einen Wassereinzug der TKW betroffen.**

Sämtliche Pistenflächen im Einhangbereich des [REDACTED] (d.h. von der [REDACTED] bis zur [REDACTED]) entwässern zum [REDACTED] bach. Der [REDACTED] bach wird unterhalb der Schluchstrecke unterhalb der [REDACTED] zur Gänze dem [REDACTED] speicher beigeleitet (wasserrechtliche Bewilligung [REDACTED] - Kraftwerke, WR-Bescheid 96-166/21 und 67-273/63 vom 22.06.1964).

Geologische Verhältnisse

Geologisch befindet sich das Projektsgelände in den [REDACTED] Alpen, dem nordwestlichen Teil des [REDACTED] fensters. An dieser Stelle treten tiefer liegende Schichten des westalpinen Deckenbaues an die Oberfläche, welche infolge von tektonischen Hebungen und der laufenden Erosion von darüberliegenden Schichten das höher liegende Ostalpin durchschnitten haben.

Hauptgesteinsanteile sind vor allem schwach metamorphe Schiefergesteine, Quarzphyllite und Zentralgneise.

Die Festgesteine werden von zum Teil mächtigen quartären Schuttströmen (Moränen, etc.) überlagert.

Das gegebene Raumangebot des flachen Rückens am [REDACTED] Joch erlaubt die Errichtung eines Speicherteiches, der sich in diesem Bereich auch gut in das Landschaftsbild einfügen wird. Wie auch der Verhandlungsschrift des wasserrechtlichen Vorprüfungsverfahrens vom 30.09.2004 zu entnehmen ist, ist der Standort des Speicherteiches weder von Massenbewegungen, noch von Permafrost oder anderen geologisch bedingten Problemen betroffen.

Nähere geologische Details sind dem geologischen Gutachten von [REDACTED] zu entnehmen.

Vegetation

Es wurde eine Vegetationskartierung für den Bereich [REDACTED] Joch erstellt. Die übrigen Trassenbereiche befinden sich innerhalb bestehender Skipisten oder im unmittelbaren Nahebereich von Skipisten.

Wasserbereitstellung

Quellen

Derzeit erfolgt die Wasserbereitstellung für die Beschneigungsanlage über die Zuleitung von den Quellen.

Die Mindestschüttung beträgt etwa 0,25 l/s, jedoch schüttet die Quelle meist ausreichend Überwasser, speziell im Frühsommer und in den Sommermonaten gibt es reichlich Überwasser (im Mittel 10 l/s). In etwa 100 Tagen (Anfang Juni bis Anfang September) sind dies alleine ca. 85.000 m³.

Eine Nachspeisung im Winter ist aber nur in geringem Umfang möglich.

Bach beim

Eine energetisch optimale Erst-Befüllungsmöglichkeit für den Speicherteich stellt die Fassung der Schmelzwässer aus dem Bach nahe dem dar.

Gemäß Aufzeichnungen der AHP fließen bei der Wasserfassung der TKW in den Sommermonaten (Juni bis September) zwischen etwa 200 l/s und 2,5 m³/s ab. Das Einzugsgebiet bei der TKW-Fassung beträgt 8,4 km². Bei der geplanten Fassung der Schmelzwässer aus dem Bach nahe dem beträgt die Einzugsgebietsgröße etwa 2 km² (ca. ¼ des Einzugsgebietes). Folglich ist hier in den Sommermonaten (Juni bis September) mit Abflüssen zwischen etwa 50 l/s und 600 l/s zu rechnen. Es ist aber davon auszugehen, dass diese lineare Interpolation speziell im Sommer zu niedrige Abflüsse liefert, da der vermehrte Sommerabfluss fast ausschließlich aus dem Gletscherabfluss begründet ist. Dies zeigt ebenfalls die Grafik der MQ-Abflüsse.

Zur Erstbefüllung des Speicherteiches wird eine Entnahme aus dem Bach beim von 50 l/s in den Sommermonaten (Anfang Juni bis Ende September) beantragt, wobei gemäß limnologischen Gutachten der ARGE Limnologie ein Restwasser von ca. 120-150 l/s im Bach verbleibt.

Wasserfassung „Bach“ auf der (ca. 1.970 m):

Im Bereich unterhalb der Skibrücke im Bereich Schluchteingang wird eine Wasserfassung im „Großen Bach“ errichtet werden, um eine Nachspeisung zumindest im geringen Umfang auch in den Wintermonaten zu ermöglichen. Dies ist gemäß Aussagen des limnologischen Amtssachverständigen im wasserrechtlichen Vorprüfungsverfahren (Lokalaugenschein und Protokoll vom 30.09.2004) insofern möglich, als direkt unterhalb der Schluchtstrecke ein Totaleinzug durch die AHP gegeben ist.

Die Nachspeisung im Winter wird allerdings nicht größer sein als etwa knapp 10 l/s. Das hier gefasste Wasser wird dem Speicherteich zugeleitet, von wo es zum Speicherteich weitergepumpt werden kann.

Wassermanagement

Das Wasser für die Beschneigung wird wie folgt bereitgestellt:

Speicherteich [REDACTED] (Bestand):	22.800 m ³
Speicherteich [REDACTED]	70.000 m ³
Nachspeisungen Quellüberwässer und	
<u>Wasserfassung [REDACTED] bach / [REDACTED] (7-8 l/s ca. 3 Monate)</u>	ca. 58.000 m ³
Nutzbare Gesamtwassermenge pro Schneisaison	ca. 150.000 m³

Beantragte Jahreskonsenswassermenge Wasser: 150.000 m³
--

Speicherteich [REDACTED]

Bei der Konstruktion des Speicherteiches wurde besonderes Augenmerk auf die naturnahe Ausgestaltung geschenkt. Der Teich soll auch im Sommer eine Funktion als landschaftsgestaltendes Element besitzen und ein Anziehungspunkt für Erholungssuchende sein.

Kennzahlen und Speicherinhaltslinie

Speicherteich [REDACTED] / Kennzahlen	
Gesamtinhalt:	70.000 m ³
nutzbare Wassermenge:	0.000 m ³
Restwassermenge:	0 m ³
Wasserfläche bei Vollstau	11.610 m ²
Wirksame Dammkrone (Höhe):	2337,80 m
Dammkrone	2338,00 m
Dammkronenlänge	475 m
Kleinste Dammkronenbreite	3,0 m
Stauziel	2337,30 m
Freibord im Sommer:	1,30 m
Freibord im Winter (Schneibeginn):	0,50 m
Beckenboden (tiefster Punkt):	2.328,0 m
maximale Stauhöhe:	9,30 m
maximale Dammhöhe (über luftseitigem Fuß):	14,00 m
Gesamtflächeninanspruchnahme inkl. Böschungen	18.670 m ²

Kurzbeschreibung

Der Standort des geplanten Speicherteiches befindet sich in einem flachen Geländebereich unmittelbar östlich vom Bereich [REDACTED]. Aufgrund der Geländesituation liegt der geplante Speicherteich in keinem Gefährdungsbereich von Lawinen oder Wildbächen.

Die Dammböschungen werden luftseitig mit einer Neigung von maximal 1:2 ausgeführt. Um den Damm besser an das Gelände anzupassen, wird die luftseitige Böschung teilweise mit überschüssigem Material unregelmäßig überschüttet (bergseits Pumpstation). Hier muss allerdings die dortige situierte Quellstube berücksichtigt werden.

Notentleerung

Die Notentleerung des Speicherteiches erfolgt über einen Bypass der Pumpen in der geplanten Pumpstation sowie über die geplante Leitung Richtung [REDACTED]bach. Es soll die geplante Feldleitung DN300 und auf 2.280 m reduziert auf DN250 auch als Notentleerung genutzt werden. Kurz vor dem Erreichen des [REDACTED]baches wird im Pistenbereich ein Energievernichter in Form eines 2,5 m hohen und 1,5 m weiten Stahlrohrs mit gegenläufigen Ein- und Ausläufen eingebaut, welches als Energievernichter dient und zu einem energiefreien Abfließen des Wassers in den [REDACTED]bach führt. Von hier soll eine Leitung DN400 PVC in das Bachbett de [REDACTED]baches führen. Um einen Kolk in diesem Bereich (bergseits der Sperre) zu verhindern, wird das Bachbett hier noch ausgesteint.

Es soll für den Fall der Notentleerung eine maximale Menge von ca. 300 l/s abgeleitet werden.

Pumpstation [REDACTED]

Die Pumpstation [REDACTED] wird der Dammböschung des geplanten Speicherteiches ostseitig unmittelbar vorgebaut, wobei die Stationsfront zum Zufahrtsweg hingerrichtet ist. Durch die Anordnung der Pumpstation vor dem Dammkörper werden Schwierigkeiten durch übergreifende Bauzeiten vermieden. Überdies wird die Station nach Fertigstellung des Dammkörpers von hinten her eingeschüttet, was zu einer Verflachung und automatisch zu einer Unregelmäßigkeit der Dammböschung führt.

Pumpstation [REDACTED]

Die Pumpstation [REDACTED] wird unmittelbar neben der Straßenzufahrt zum [REDACTED] auf einer Seehöhe von ca. 2.460 m errichtet.

Umbau Pumpstation [REDACTED] (Speicherteich [REDACTED])

Die Pumpstation [REDACTED] erfüllt in Zukunft einen anderen Zweck als bisher, nämlich hauptsächlich die Nachspeisung von Wasser in den Speicherteich [REDACTED].

Da neue Feldleitungen vom Berg kommend entweder in den Speicherteich [REDACTED] oder Richtung Speicherteich [REDACTED] führen sollen, ist es erforderlich, sämtliche geplanten neuen Feldleitungen in der Pumpstation [REDACTED] so zu verbinden, dass die erforderlichen Betriebsfälle gefahren werden können:

- Füllung Speicherteich [REDACTED] vom Speicherteich [REDACTED]
- Füllung Speicherteich [REDACTED] über eine durchgehende Leitung vom [REDACTED] bis zum Speicher [REDACTED]
- Steuerung der gleichzeitigen Beschneigung im Bereich [REDACTED] und [REDACTED] abfahrt bei gleichzeitiger Nachspeisung des [REDACTED] Teiches vom [REDACTED] her.
- Beschneigung wie bisher in alle bestehenden und geplanten Feldleitungen.
- Steuerung der gleichzeitigen Befüllung des Speicherteiches [REDACTED] von der [REDACTED] quelle und von der geplanten [REDACTED] bach.
- Regelung des Maximaldruckes für alle zu- und abgehenden Feldleitungen.

Feldleitungen

Als Feldverrohrung werden Druckrohre und Formstücke aus duktilem Gusseisen nach ÖNORM B2590, Durchmesser DN80 bis DN300, Klasse PN40, 64 und PN100 nach ÖNORM B2591 mit schub- und zugfester Steckmuffenverbindung VRS-TIROFLEX verwendet.

Schnee-Erzeugung

Für das vorliegende Projekt wurde eine Kombination aus Lanzen- und Propellerkanonen vorgesehen.

Auszug der Wasserrechte/Quellen

WWT-NR.	NAME	SONSTIGE NAMEN
QU70934510	[REDACTED] quelle	
QU70934516	[REDACTED] squellen	[REDACTED] quellen, Quelle auf Gp. [REDACTED]
QU70934522	Quelle in der [REDACTED]	
QU70934526	[REDACTED] quelle	[REDACTED] (laut Projekt)
QU70934530	[REDACTED] quelle	[REDACTED] quelle
QU70933450	[REDACTED]-Quelle I	
QU70934554	[REDACTED]-Quelle II (ungenutzt)	

WWT-NR.	ADRESSE NUTZER	BERECHTIGTER
QU70934510	[REDACTED]	[REDACTED]
QU70934516	[REDACTED]	[REDACTED]
QU70934522	[REDACTED]	[REDACTED]
QU70934526	[REDACTED]	[REDACTED]
QU70934530	[REDACTED]	[REDACTED]
QU70934550	[REDACTED]	[REDACTED]
QU70934554	[REDACTED]	[REDACTED]

█, die im Nahbereich des █ bzw. der zu errichtenden Verbindungsrohrleitungen gelegen sind, werden im Zuge der Errichtung des Speicherteiches neu gefasst.

Naturschutz

Beschreibung des Ist-Zustandes der überformten Quellflur:

Durch das geplante Projekt wird auch eine bereits zum Teil überformte Quellflur im Bereich des geplanten Speicherteiches betroffen.

In der Quellflur im Projektbereich besteht bereits seit Längerem eine Nutzwasserfassung (siehe 5.7 Auszug der Wasserrechte/ Quellen, Einreichprojekt „Erweiterung Beschneiungsanlage █ und Speicherteich █). Der Bereich der Quellflur ist durch den Bau der Wasserfassungen, eines Zufahrtsweges, Einschüttungen von Kies, mehreren Fahrspuren und Beweidung bereits stark überformt und zum Teil eutrophiert. Einzelne Ausläufer weisen jedoch noch auf die ursprüngliche, typische Quellflurvegetation (Moose, Steinbrecharten, Schaumkraut, Seggen,) hin.

Aufgrund der Quellnutzung ist auch weiterhin mit einer ständigen Beeinträchtigung des bereits stark überformten Quellflurbereiches zu rechnen. Im Falle der Realisierung des Projektes würde die Nutzwasserbereitstellung über den Speicherteich erfolgen. Unterhalb des Fahrweges (nördlich) hat sich unter Wasserbeeinflussung im flachen Gelände eine Gesellschaft der Rasen- Haarsimse (Gesellschaft mesotroph – saurer Niedermoore) ausgebildet.

In der ursprünglichen Planungsvariante des Speicherteichstandortes wurde dieser Bereich betroffen, nach Absprache mit den Naturschutzbehörden wurde der Speicherteich kleinflächiger geplant und in Richtung Süden verschoben, um den Niedermoorstandort nicht zu beeinträchtigen.

Im Falle einer Realisierung des Projektes soll der Feuchtgebietskomplex unterhalb (nördlich) des Fahrweges vor Beginn der Baumaßnahmen wirkungsvoll gegen Beeinträchtigungen (Befahren mit Fahrzeugen, Lagern von Material,...) ausgezäunt werden. Diese Auszäunung soll in Absprache mit der zuständigen Behörde und der ökologischen Bauaufsicht durchgeführt werden.

Schutzdetails:

Schutzinhalt geschützter Pflanzenarten und Standorte im Bereich des geplanten Speicherteiches:

95. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagbarer Tiere (Naturschutzverordnung 1997):

Gänzlich geschützte Pflanzenarten:

g	r	3	Saxifraga aizoides	Fetthennen-Steinbrech
---	---	---	--------------------	-----------------------

Teilweise geschützte Pflanzenarten:

tg	r	3	Arnica montana	Alpen-Arnika
tg	r	3	Gentiana verna	Frühlings-Enzian
tg		3	Gentiana punctata	Punktierter Enzian
tg		3	Gentiana aucalis	Koch'scher Enzian

Gefährdete Pflanzenarten (regional):

	r	3	Caltha palustris	Sumpf-Dotterblume
	r	3	Carex flava	Gelbe Segge
	r	3	Carex nigra	Braunsegge
	r	3	Eriophorum vaginatum	Scheidiges Wollgras
	r	3	Pinguicula alpina	Alpen-Fettblatt
	r	3	Pinguicula vulgaris	Gewöhnliches Fettblatt
	r	3	Juniperus communis	Wacholder

Aufgrund der im Projektbereich weitläufig vorhandenen Vegetationsgesellschaften der durch das Projekt direkt betroffenen Standorte bzw. der zum Teil kleinflächigen Beeinträchtigungen bestimmter Vegetationsgesellschaften sind die durch das Projekt betroffenen Pflanzengesellschaften nicht in Ihrem Bestand gefährdet.

Die im Bereich des geplanten Speicherteiches situierten Reste einer ursprünglichen Quellflur sind bereits stark durch technische Überformung (Nutzwassergewinnung - Wasserfassungen, Fahrweg, Einbringen von Kies, Fahrspuren) und Eutrophierung (Beweidung) gekennzeichnet.

Prioritäre Lebensräume und Vorkommen prioritärer Pflanzenarten, EU-Richtlinie 92/43/EWG

Borstgrasweiden

Die im Projektbereich vorhandenen Borstgrasweiden werden nur kleinflächig beeinträchtigt und in ihrem Bestand nicht gefährdet.

Niedermoor

Der kleinflächig ausgebildete Niedermoorkomplex (Gesellschaft der Rasen- Haarsimse) nahe dem geplanten Baufeld (unterhalb bzw. nördlich des Fahrweges) soll vor Baubeginn ausgezäunt und gegen Beeinträchtigungen während der Bauphase geschützt werden, die Wasserzügigkeit wird weiterhin aufrechterhalten.

Prioritäre Pflanzenarten werden im Projektbereich nicht betroffen.

Vorschlag - Ausgleichsmaßnahmen

Anlegen einer naturnahen Biotopfläche

Das geplante Biotop wird als Hochgebirgstümpel (oligotrophes Gewässer) in einer ca. 25 m vom geplanten Speicherteich (bzw. der Pumpstation) entfernten, natürlichen Senke nordwestlich der geplanten Pumpstation angelegt. Das geplante Biotop (wasserstauende Fläche) hat eine Längsausdehnung von ca. 30 m und eine Breite von 8 bis 15 m, die maximale Tiefe beträgt rd. 2,0 m. Im Bereich des Tümpels sollen überwiegend Flachwasserzonen (ca. 5 – 30 cm Wassertiefe) ausgebildet werden, die Tiefwasserzone (30 cm – max. 2 m) soll lediglich ca. 40 % der Tümpelfläche ausmachen.

Bei einer Höhenlage von ca. 2.320 m Seehöhe wird der Tümpel als nährstoffarmes, durchströmtes Stillgewässer mit je nach Niederschlag wechselnden Wasserständen angelegt.

In einer natürlich ausgebildeten Mulde nordöstlich des geplanten Speicherteiches (ca. 20 m östlich der Pumpstation) wird eine Teichsohle mit verschiedenen Tiefenzonen und einer abgedichteten Sohlfläche von ca. 400 m² ausgeformt. Die Form des Teiches wird geländeangepasst, in etwa brillenförmig modelliert.

Die Abdichtung der Sohle erfolgt mittels Kunststoff-Dichtungsfolie, darüber wird die Teichsohle mittels Grobschotter, Steinen und Felsblöcken in unregelmäßiger Form modelliert.

Die Anspeisung des Biotops erfolgt durch ein natürliches Gerinne mit spärlicher Schüttung aus östlicher Richtung.

In den Flachwasserzonen und Randbereichen des neuen Tümpels wird die vorher gewonnene Vegetation aus den betroffenen, überformten Quellbereichen vorsichtig wieder eingesetzt.

Grundsätzlich ist vorgesehen, das Biotop in weiterer Folge der natürlichen Sukzession zu überlassen, **eine dauerhafte Auszäunung des Weideviehs ist als Schutz vor zu starker Eutrophierung notwendig (Vorschlag Holzzaun).**

Die geplante Ausgleichsmaßnahme (Hochgebirgstümpel) betrifft eine Fläche von ca. 500 m² innerhalb der KG [REDACTED] Grundparzelle [REDACTED]

Ausheben der Teichmulde:

Vor Ausheben der Teichmulde mittels Bagger werden die vorhandenen Vegetationsziegel abgehoben und seitlich zwischengelagert. Die Vegetationsziegel werden abschließend wieder als Randbegrünung um den fertig modellierten und abgedichteten Teich aufgebracht. Die maximale Tiefe der Teichmulde beträgt 2 m, der Teich soll später überwiegend (ca. 60 % der Teichfläche) Flachwasserzonen mit 5 – 30 cm Tiefe als auch Tiefwasserzonen (30 cm – 2 m) aufweisen.

Ausführung der dichten Sohle:

Die Sohle wird zum Schutz der Dichtungsfolie mit einer ca. 3 cm starken Sand- oder Feinkiesschicht und einem Bauvlies überdeckt. Nach Ausbreiten der Teichfolie wird diese wieder mit Bauvlies abgedeckt und

mit einer ca. 5 cm. starken Grobkiesschicht eingeschüttet. Anschließend wird die so entstandene, dichte Teichsohle mit Steinen und Felsblöcken in unregelmäßiger Form modelliert.

Aufbau Teich von oben nach unten:

- Grobkiesschichte mit unregelmäßig (vorsichtig, keine Beschädigung der Teichfolie) eingelegten Steinen
- (ca. 5 – 20 cm Grobkiesschichte)
- Bauvlies zum Schutz der Folie
- Wasserbaudichtungsfolie (z.B. PVC-Folie mit Gewebeeinlage, mind. 1,5 mm stark)
- Bauvlies
- ca. 5 cm Sand- bzw. Feinkiesschichte
- Mutterboden (durch Aushub erstellt)

Bauausführung Biotop:

Der Aushub des Teiches wird mittels Löffelbagger durchgeführt, über dem Mutterboden wird ein Sand- oder Feinkiesbett (ca. 3 cm hoch) eingebracht.

Es sollten unterschiedliche Tiefenzonen (bis max. 2 m Tiefe) ausgeformt werden. Zur Abdichtung des Teiches wird eine Wasserbaudichtungsfolie (PVC mit Gewebeeinlage) mit einer Stärke von 1,5 mm empfohlen. Zum Schutz wird die Folie auf einem Bauvlies verlegt und wieder mit Vlies abgedeckt.

Das Gelände wird für einen natürlichen Überlauf genutzt.

Die Manipulationsbereiche im umgebenden Uferbereich des naturnah ausgestalteten Biotops werden mit den vorher geborgenen Rasenziegeln und standortgerechtem Saatgut wieder begrünt.

Der Uferbereich und die Flachwasserzonen selbst werden mit den vorsichtig aus dem Quellflurbereich geborgenen Vegetationsziegeln und Steinen gegliedert. Im Anschluss wird der neue Tümpel durch das südlich angrenzend verlaufende, natürliche Gerinne angespeist.

Nach Fertigstellung wird das geschaffene Biotop dauerhaft und wirkungsvoll gegen Beweidung ausgezäunt (Vorschlag: Holzzaun).

Errichten von Viehtränken

In Absprache mit der Agrargemeinschaft sollen zur Entlastung vorhandener Feuchtflächen in der Umgebung des Projektbereiches ausreichend Viehtränken eingerichtet werden, um Viehtritt und Eutrophierung in den Feuchtflächen zu verringern.

Projektserweiterung – Kompensationsmaßnahmen

In der Beurteilung des Projektes „*Erweiterung Beschneigungsanlage [REDACTED] und Speicherteich [REDACTED]*“) durch den Sachverständigen für

Wildbach- und Lawinenschutz wurde eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Problematik „**Beschneung und verstärkter Abfluss in der Abschmelzphase**“ verlangt.

Grundlage dieser Nachreichung war das Schreiben des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung vom 15.04.2005.

Rein rechnerisch ergeben sich bei obigen Abfluss-Simulationen folgende **Mehrabflüsse** in den jeweiligen Teileinzugsgebieten beim Szenario „größter Teil des Einzugsgebietes ist bereits ausgeapert, allerdings auf ca. 50% der nunmehr beschneiten Schipistenflächen liegt noch Schnee“:

1. [REDACTED] – Talstation 200 m³
2. [REDACTED] (ohne Schiweg [REDACTED]
und mit der halben Pistenfläche Bergstation
4 SB-[REDACTED] 500 m³
3. [REDACTED] alm – [REDACTED] – Bergstation
4 SB [REDACTED] (einschließlich Schiweg [REDACTED]
[REDACTED] ohne [REDACTED] SL [REDACTED] und
SL [REDACTED]) 400 m³
- 4.) Teileinzugsgebiet [REDACTED] 310 m³

Im **Bereich 1** wird die Errichtung von kurzen, schottergefüllten **Retentionsrinnen** im Zuge der Errichtung der Schneeanlage vorgeschlagen, wie sie sich bereits bei zahlreichen umgesetzten Pistenbauten bestens bewährt haben. In diesem skiwegartigen Pistenverlauf werden im Bereich der Querentwässerungen vor Ausleitung in den Unterhangbereich Retentionsrinnen angelegt, in denen die anfallenden Oberflächenwässer schadlos retentiert werden. Die Rinnen erreichen in diesem Abschnitt je nach Abstand der Entwässerungsgräben eine Länge von ca. 5 m - 10 m (im Mittel 7,5 m), eine Breite von 1,5 m und eine Tiefe von ca. 1,5 – 2,0 m (im Mittel 1,75 m) und sollten möglichst flach angelegt werden. Die Retentionsrinnen werden mit in Vlies gepacktem Filterkies gefüllt und nach Errichtung muldenartig mit Humus/Rasenziegel abgedeckt. Bei Starkregenereignissen wirkt die Retentionsrinne als Puffer, erst danach springt der „Überlauf“ an, der die Wässer in das umgebende gewachsene Gelände ausleitet.

Für die Bemessung dieser Retentionsmulden wird bei Schotterhinterfüllung von einem Hohlraumvolumen von 30% ausgegangen. Weiters werden während der Befüllung der Mulden mit Wasser 20% Versickerung angenommen. In Summe sind dies also ca. 50% des Gesamtvolumens, die während des Ereignisses zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass das freie Retentionsvolumen einer der oben beschriebenen Retentionsmulde etwa 10 m³ (0,5 x 7,5 m x 1,5 m x 1,75 m) beträgt.

Bei der Anlage von ca. **20 derartigen Retentionsrinnen, die nach Ausführung praktisch im Gelände nicht mehr zu erkennen sind**, kann jedenfalls der gesamte theoretische Mehrabfluss in diesem Abschnitt (ca. 200 m³, wie oben beschrieben) retentiert bzw. versickert werden.

Der Überlauf der am Pistenast Richtung Talstation situierten Retentionsmulden wird über eine Drainageableitung, die im Schneileitungsgraben mitverlegt wird, Richtung [REDACTED] bach abgeleitet.

Beim **Bereich 2** wirkt der Speicherteich bereits retentierend. Wie im Technischen Bericht ausgeführt, besitzt der Teich eine Oberfläche von ca. 1,2 ha, die hydrologisch zum Teich gehörige Fläche wurde mit weiteren ca. 2,0 ha ermittelt. Bei einem mittleren Abflusskoeffizienten für diese Fläche ($\phi_{IE} = 0,25$; $\phi_{IT} = 1,0$) von $\phi = 0,53$ errechnet sich folgendes Puffervolumen beim unterstellten Niederschlagsereignis:

E =	0,03200 km ²	(Einzugsgebietsgröße in km ² ; ca. 3,2 ha)
i =	1,67 mm/min	(Niederschlagsintensität in mm/min)
tr =	0,50 h	(Niederschlagsdauer in h)
a =	0,530	(Abflußbeiwert 0.53; wie oben beschrieben)
L =	0,005 km	(Länge des Hauptwasserlaufes in km)
H =	30,00 m	(Höhenunterschied oberster - unterster Punkt in m)
I =	30%	(Gefälle)
Tp =	0,25 h	(Anstiegszeit einer Hochwasserwelle in h)
Tc =	0,004 h	(Konzentrationszeit in h nach KIRPICH)
A =	849,70 m ³	(Abflussfracht)
Qmax =	0,467 m ³ /s = 467 l/s	(Hochwasserspitze in m ³ /s nach RATIONALMETHODE)

Das bedeutet für den Bereich 2, dass 500 m³ abgepuffert werden müssten, um den gesamten theoretischen Mehrabfluss in diesem Abschnitt, wie oben beschrieben, zu retentieren, tatsächlich sind es aber bereits deutlich mehr (ca. 850 m³).

Für die **Bereich 3 und 4** wird analog dem Bereich 1 die Errichtung von langen, schottergefüllten **Retentionsrinnen** im Zuge der Errichtung der Schneeanlage vorgeschlagen, wie sie sich bereits bei zahlreichen umgesetzten Pistenbauten bestens bewährt haben. In diesen breiten Pistenabschnitten werden im Bereich der Querentwässerungen vor Ausleitung in den Unterhangbereich alle ca. 50 m Retentionsrinnen angelegt, in denen die anfallenden Oberflächenwässer schadlos retentiert werden. Die Rinnen erreichen in diesem Abschnitt je nach Abstand der Entwässerungsgräben eine Länge von ca. 20 m, eine Breite von 2,0 m und eine Tiefe von ca. 1,5 – 2,0 m (im Mittel 1,75 m) und sollten möglichst flach angelegt werden. Die Retentionsrinnen werden mit in Vlies gepacktem Filterkies gefüllt und nach Errichtung muldenartig mit Humus/Rasenziegel abgedeckt. Bei Starkregenereignissen wirkt die Retentionsrinne als Puffer, erst danach springt der „Überlauf“ an, der die Wässer in das umgebende gewachsene Gelände ausleitet.

Für die Bemessung dieser Retentionsmulden wird auch hier bei Schotterhinterfüllung von einem Hohlraumvolumen von 30% ausgegangen. Weiters werden während der Befüllung der Mulden mit Wasser 20% Versickerung angenommen. In Summe sind dies also ca. 50% des Gesamtvolumens, die während des Ereignisses zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass das freie Retentionsvolumen einer der oben beschriebenen Retentionsmulde etwa 35 m³ (0,5 x 20 m x 2,0 m x 1,75 m) beträgt.

Bei der Anlage von ca. **21 derartigen Retentionsrinnen, die nach Ausführung praktisch im Gelände nicht mehr zu erkennen sind**, kann jedenfalls der gesamte theoretische Mehrabfluss in diesen beiden Abschnitten (ca. 710 m³, wie oben beschrieben) retentiert bzw. versickert werden.

SPRUCH

A) Wasserrechtliche Bewilligung

Der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß § 99 Abs. 1 lit. c Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003 entscheidet über dieses Ansuchen wie folgt:

I. Wasserrechtliche Bewilligung:

Der [REDACTED] wird gemäß §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 111, 112 und 120 Wasserrechtsgesetz 1959 in Verbindung mit Art. 11 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, die **wasserrechtliche Bewilligung** für die eingangs beschriebene Erweiterung der Beschneigungsanlage „Erweiterung [REDACTED] und Speicherteich [REDACTED] nach Maßgabe der signierten Projektsunterlagen, verfasst von der [REDACTED] vom 20.12.2004 (Projektsbezeichnung „Beschneigungsanlage [REDACTED] und Speicherteiche [REDACTED]“) und die angeführte Projektserweiterung - Kompensationsmaßnahmen - unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

II. Maß und Art der Wasserbenutzung:

Das Maß der Entnahme von Wasser aus Oberflächenwässern - unter gleichzeitiger Festsetzung einer Pflichtwasserabgabe - wird wie folgt festgelegt:

1. Mit maximal **50 l/s** aus dem „[REDACTED]bach“ beim [REDACTED] in den Sommermonaten - Juni bis August eines jeden Jahres - bei Einhaltung einer Pflichtwasserabgabe von mindestens **140 l/s**.
2. Mit max. **10 l/s** aus dem [REDACTED]bach“ zur Nachspeisung der Speicherteiche in der Niederwasserperiode vom 1.9. bis 31.3. des Folgejahres und bei einer Pflichtwasserabgabe von **30 l/s**.
3. Die Jahreskonsensmenge für die Beschneigung (Stammanlage und Erweiterung) wird mit maximal **150.000 m³/a** festgelegt.
4. Der Beschneigungszeitraum wird mit jeweils **1.9. bis 31.3.** des Folgejahres festgelegt.

Hinweis:

Die Entnahme aus der Wasserversorgungsanlage [REDACTED]alm ([REDACTED] - und [REDACTED]quelle) bleibt gemäß Bewilligung für die Stammanlage weiterhin aufrecht.

III. Befristung des Wasserbenutzungsrechtes und Festlegung des Zweckes der Wasserbenutzung gemäß § 21 Wasserrechtsgesetz 1959:

1. Das Wasserbenutzungsrecht wird **befristet bis zum 31.03.2017** erteilt.
2. Das entnommene Wasser darf ausschließlich für die Erzeugung von Schnee verwendet werden.

IV. Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 22 Wasserrechtsgesetz 1959:

Das Wasserbenutzungsrecht wird gemäß § 22 Wasserrechtsgesetz 1959 mit der Beschneidungsanlage verbunden.

V. Baufrist gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959:

Gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959 ist bei sonstigem Verlust des Wasserrechtes der Bau der Anlage bis spätestens **30.11.2009** fertig zustellen.

VI. Fertigstellungsanzeige gemäß § 112 WRG 1959:

Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde (Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht) unter Anschluss der in den Auflagen geforderten Nachweise und Unterlagen (bei projektgemäßer Ausführung unter Anschluss eines Verzeichnisses der berührten Grundstücke, der Grundstückseigentümer und deren Anschrift, bei Projektabweichungen unter Vorlage eines Bestandsoperates in dreifacher Ausfertigung) unaufgefordert, schriftlich anzuzeigen.

VII. Nebenbestimmungen:

1. Die **Inangriffnahme** der Bauarbeiten ist **erst zulässig**, wenn der Behörde ein entsprechend qualifiziertes Bauaufsichtsorgan für den Anlageteil Speicherteich [REDACTED] mit den damit zusammenhängenden geologischen/geotechnischen Baumaßnahmen genannt und von der Behörde anerkannt worden ist.
2. Weiters ist im Hinblick auf die nicht vorhandene Eignung des Aushubmaterials am Speicherstandort für die Dammschüttung der Nachweis zu erbringen, dass eine ausreichende Verfügbarkeit von geeignetem Beimischungs- bzw. Schüttmaterial zur standsicheren Errichtung des Abschlussdammes gegeben ist.

Die Bewilligung wird an nachfolgende Nebenbestimmungen gebunden:

a) kulturbau technischer Sicht:

1. Die Quellen sind einer Beweissicherung zu unterziehen.
2. Die Quellen sind ab sofort bis auf die Dauer eines Jahres nach Bauende monatlich zu messen.
3. Die Quellen im Bereich des Speicherteiches [REDACTED] sind während der Errichtung des Speicherteiches wöchentlich zu messen.
4. Die Beweissicherung ist einvernehmlich mit den Nutzungsberechtigten und mit der Antragstellerin durchzuführen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.

b) aus wasserbautechnischer Sicht:

1. Die Bauausführung hat sich an das bewilligte Einreichprojekt zu halten. Jede Änderung oder Erweiterung, die nicht ihrer Art nach zweifelsfrei als geringfügig anzusehen ist, bedarf einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung.

2. Die Beschneigungsanlage/Anlagenerweiterung ist nach dem Stand der Technik unter Verwendung geprüfter Baustoffe und unter Beachtung der einschlägigen, in Österreich gültigen Normen und Vorschriften herzustellen.
3. Die [REDACTED] hat alle Auflagen, soweit sie für die Bauausführung von Bedeutung sind, in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen und die ausführenden Bauunternehmen nachweislich von denselben in Kenntnis zu setzen.
4. Bauarbeiten und Montage der Betriebsanlagen dürfen nur an befugte Unternehmen mit entsprechender einschlägiger Erfahrung vergeben werden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung der Dichtungsfolie/Aufbringung der Oberflächendichtung des Speicherteiches.
5. Die gesamten Bauarbeiten sind von einem befugten Techniker zu beaufsichtigen, der Sachverständige für Geologie und Bodenmechanik im erforderlichen Umfang in das Baugeschehen einzubinden hat.
6. Eine Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage ist der Behörde spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen. Gegebenenfalls gilt dies auch für die Abschlußberichte der Spezialsachverständigen.
7. Über die Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation zu erstellen und der Behörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung auf Verlangen vorzulegen.
8. Für die schadlohe Ableitung des aus Überläufen oder Entleerungen stammenden Wassers sowie des in den Rohrgräben anfallenden Drainagewassers ist Vorsorge zu treffen. Bei längerer Betriebsruhe sind die Feldleitungen zu entleeren.
9. Die Feldleitungen sind auf den maximalen Betriebsdruck, der sich aus dem statischen Druck und dem dynamischen Druckzuschlag infolge plötzlichen Ausfalles der Förderpumpen ergibt, zu bemessen. Die von der Rohrherstellerfirma angegebenen zulässigen Betriebsdrücke dürfen dabei keinesfalls überschritten werden.
10. Durch eine geeignete Steuerung ist sicherzustellen, dass die Förderpumpen bei einem plötzlichen Druckabfall in den Feldleitungen automatisch abgeschaltet werden.
11. Die auftretenden Kräfte an den Winkelpunkten und den Rohrabzweigungen der Feldleitungen sind nach statischem Erfordernis in das Erdreich abzutragen. Im Übrigen sind die Verlegevorschriften der Rohrherstellerfirma oder ersatzweise von staatlich autorisierten Versuchsanstalten für Maschinenbau anzuwenden.
12. Für die Verlegung der Feldleitungen ist ein Rohrbuch zu führen, in das alle maßgebenden Verlegedaten eingetragen werden müssen. Das Rohrbuch ist der Behörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung auf Verlangen vorzulegen.
13. Für sämtliche Feldleitungen sind Rohre mit schub- und zuggesicherten Verbindungen zu verwenden. Ca. 50 cm über Rohrscheitel ist ein Rohrwarnband einzulegen.
14. Die Feldleitungen sind abschnittsweise einer Druckprüfung mit einem Prüfdruck in der Höhe des 1,3-fachen maximalen Betriebsdruckes auf jeweils 6 Stunden Dauer zu unterziehen. Das Druckprobenprotokoll ist dem Bestandsoperat anzuschließen.

15. Zur Feintrassierung der Feldleitungen sind die berührten Grundeigentümer einzuladen. Die jeweiligen Zapfstellen sind im Randbereich der Piste aufzustellen.
16. Für die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein verantwortliches Organ zu bestellen und der Wasserrechtsbehörde namhaft zu machen.
17. Für den Betrieb des Speicherteiches [REDACTED] ist eine Betriebsordnung auszuarbeiten und diese der Behörde spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
18. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das jede Beschneigung mit Datum, Uhrzeit (Beginn und Ende), Beschneigungsdauer, Entnahmeausmaß, Betriebsstunden der Schneekanonen und Beschneigungsfläche sowie mit allen sonstigen wesentlichen Angaben (Störfälle, Beschränkungen, usw.) eingetragen werden muss.
19. In das Betriebsbuch ist überprüfenden Behördenorganen jederzeit Einsicht zu gewähren.
20. Die Messung des Wasserdurchsatzes und der Betriebsstunden ist mittels einer Digitalanzeige (Tageszähler und nicht rückstellbarer Summenzähler) vorzunehmen. In gleicher Weise sind die Entnahmen aus dem [REDACTED] bach beim [REDACTED] und dem „Großen [REDACTED] bach“ zu registrieren.
21. Unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Anlageteile ist der ursprüngliche Kulturzustand der vorübergehend beanspruchten Grundstücke wieder herzustellen.
22. Alle durch Bau und Betrieb der Beschneigungsanlage verursachten Schäden an fremdem Eigentum (Flurschäden) sind umgehend zu beheben oder ortsüblich zu vergüten.
23. Für die Erzeugung der Druckluft sind in den Kompressoren biologisch abbaubare Schmiermittel einzusetzen. Die erzeugte Druckluft hat nach der Pneurop 6611/1984 Güteklasse 1 (max. 0,01 mg Öl/m³ Druckluft) aufzuweisen.

c) aus dammbautechnischer Sicht:

1. Das Winterstauziel des Speicherteiches [REDACTED] wird mit 2.337,30 m ü. A. (Freibord 0,70 m) und das Sommerstauziel mit 2.336,50 m ü. A. (Freibord 1,50 m) festgelegt.
2. Die Ausführung des Speicherteiches hat sich abgesehen von abweichenden Festlegungen im Rahmen dieses Gutachtens an das bewilligte Projekt zu halten. Jede Änderung oder Erweiterung, die nicht ihrer Art nach zweifelsfrei als geringfügig anzusehen ist, bedarf einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung.
3. Die Bauarbeiten für den Speicherteich dürfen nur an befugte Unternehmen mit entsprechender einschlägiger Erfahrung vergeben werden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung der Dichtungsfolie.
4. Die gesamten Bauarbeiten sind von einem befugten Techniker sowie von einem der Behörde namhaft zu machenden bodenmechanischen Sachverständigen (geotechnisches Kontrollorgan) zu beaufsichtigen. Eine Bestätigung der Aufsichtsorgane über die

ordnungsgemäße Ausführung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen. Den zugezogenen weiteren Sachverständigen (insbesondere Geologie) haben ebenfalls Abschlußberichte vorzulegen.

5. Über die Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation anzulegen und der Wasserrechtsbehörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Betriebsordnung der Schneeanlage ist durch alle für den Betrieb des Speicherteiches [REDACTED] relevanten Regelungen zu ergänzen und in der neuen Fassung spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Zusätzlich ist ein „Speicherverantwortlicher“ zu nominieren.
7. Für die Errichtung des Speicherteiches ist ein Baubuch zu führen, in dem alle für die Standsicherheit maßgebenden Sachverhalte oder Festlegungen von der Bauaufsicht dokumentiert werden müssen. Das Baubuch ist der Wasserrechtsbehörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung auf Verlangen vorzulegen.
8. Die bereits begonnene Erkundung der Zusammensetzung und Festigkeit des Speicher - bzw. Dammuntergrundes (Lagerungsverhältnisse, Störungen) ist weiterzuführen. Jedenfalls sind von den Aufstandsflächen der Abschlussdämme nicht genügend tragfähige, locker gelagerte oder sonstige ungeeignete Böden abzuräumen.
9. Erforderliche Sprengarbeiten sind schonend sowie gemäß den einschlägigen Normen und der Dienstnehmerschutzverordnung durchzuführen.
10. Die Bodenfläche des Speicherteiches ist vor Beginn der Herstellung der Sohldrainagen in gereinigten Zustand zu versetzen. In diesem Zustand ist sie von einem Fachmann für Geotechnik und für Geologie visuell zu untersuchen, zu dokumentieren und für die weiteren Arbeiten nachweislich freizugeben (Eintragung im Baubuch). Ohne diese Freigabe dürfen die nachfolgenden Arbeiten nicht begonnen werden.

Sollten in der Bodenfläche offene Klüfte, Spalten oder Störungen zutage treten, sind diese Abschnitte mit einer zusätzlichen Abdichtung zu versehen. Zwischen der Folie und der Ausgleichsschicht ist eine zusätzliche Drainageschicht vorzusehen.
11. Die Bauaufsicht hat im erforderlichen Ausmaß die Ermittlungen der Festigkeiten und Verdichtungsgrade sowie der Trockendichte, des optimalen Wassergehaltes und der Grenzsieblinien des tatsächlich verwendeten Schütt- und Filtermaterials bau begleitend zu kontrollieren. Die Materialzusammensetzung und der ordnungsgemäßen Einbau bedürfen jedoch einer umfangreichen und peniblen Bauüberwachung, in kritischen Bauabschnitten wird eine Überwachung durch einen Fachmann mindestens 2 x wöchentlich für erforderlich erachtet. Da das Material im Bereich des Speicherteiches äußerst wasserempfindlich ist, wird bei Einbau auf diesen Umstand einzugehen (Einhalten des optimalen Wassergehaltes, Einstellen der Schütтарbeiten bei Niederschlägen etc.) sein. Die darüber auszufertigenden Protokolle sind der Wasserrechtsbehörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
12. Die Vorgaben in der geotechnischen Stellungnahme [REDACTED] (insbesondere auf den Seiten 13, 14 und 17) sind bei der Baudurchführung zu berücksichtigen. Eine Unterschreitung der vom Projektsgologen festgelegten „Mindestsollparameter des Einbaumaterials“

(Reibungswinkel 25° und Kohäsion 5kN/m^2) ist keinesfalls zulässig. Diese Kennwerte stellen die absolut unterste Grenze dar, die unter allen Umständen erreicht werden muss.

13. In den Dammkörper des Speicherteiches darf nur gering bindiges, zur Schüttung und Verdichtung geeignetes Abtragsmaterial (gebrochener Felsabtrag) eingebaut werden.

Die Einbauhöhe des Schüttmaterials von max. $0,4\text{ m}$ darf nicht überschritten werden. Die Schüttlagen sind mit einer schweren Rüttelwalze zu verdichten und mittels Lastplattenversuchen zu kontrollieren. Vor den Schütтарbeiten sind vom Schüttmaterial Proben zu entnehmen und die Scherfestigkeit, die Proctordichte, die Kornverteilung und der Wassergehalt an mindestens 3 Proben zu bestimmen. Im Verlaufe der Schütтарbeiten ist die Beprobung im genannten Umfang entsprechend den Angaben der geotechnischen Bauaufsicht zu wiederholen.

14. Im Bereich der Aufstandsfläche bzw. unter der Horizontaldrainage des Abschlussdammes austretende Sickerwässer sind zu fassen und getrennt vom Sohl drainagesystem des Speicherteiches abzuführen.

Die Drainageableitungen und die Sickerwässer sind an einer geeigneten Stelle so zusammenzuführen, dass ihre getrennte Messung jederzeit möglich ist. Für eine allfällige Permanentmessung ist Vorsorge zu treffen. Zusätzlich ist ein Grenzwertgeber zu installieren, der bei einer unerwarteten Schüttungszunahme selbsttätig Alarm auszulösen hat. Zwischen der Folie und der Abdichtungsschicht ist zusätzlich eine Drainageschicht einzubauen.

15. Die Prüf- und Überwachungsprotokolle für den Einbau der Dichtungsfolie sind gemäß den Anforderungen der Herstellerfirma auszufertigen (Nachweis der Beständigkeit und Setzungsunempfindlichkeit, Einbau-, Verlege-, Verschweißarbeiten, Verlegeplan und Dichtheits- und Festigkeitsprüfung) und der Wasserrechtsbehörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.

16. Die Standsicherheit des Speicherteiches (Oberflächen- und Dammstabilität, Sicherheit gegen Erosion bei Versagen der Dichtungsfolie) ist auf der Grundlage der Bodenkennwerte (Scherfestigkeit) des tatsächlich verwendeten Schüttmaterials entsprechend der einschlägigen Richtlinie des BMLF/Staubeckenkommission (Mai 1996) nachzuweisen.

Die Berücksichtigung einer „echten“ Kohäsion (Bindekohäsion) c des Schüttmaterials beim Standsicherheitsnachweis ist im Interesse einer größtmöglichen Bauwerkssicherheit grundsätzlich unerwünscht. Äußerstenfalls darf sie mit maximal 5 kN/m^2 angesetzt werden.

Die Nachweise sind dem Bestandsoperat anzuschließen.

17. Auf der Krone des Abschlussdammes sowie im Urgelände unmittelbar unterhalb Böschungsfußes sind frostsicher gegründete Festpunkte in ausreichender Anzahl (mindestens 4 auf der Krone und mindestens 4 entlang des Böschungsfußes) und in entsprechenden Abständen auszuwählen bzw. einzubauen und diese von unverrückbaren Fixpunkten in den ersten fünf Jahren mindestens 1-mal jährlich einzumessen. Hinsichtlich des weiteren Messintervalls hat der mit der Überwachung der Anlage betraute Ingenieurkonsulent in seinem ersten 5-Jahres-Bericht der Behörde einen begründeten Vorschlag zu unterbreiten.

18. Das Stauziel und die Kronenkote sind einzumessen und in einem Verhaimungsprotokoll festzuhalten.
19. Zum Nachweis der Dichtheit des Speicherteiches ist eine Wasserbilanz bei Vollfüllung über die Dauer 1 Woche zu erstellen.
20. Jährlich ist eine Begehung des Speicherteiches (insbes. Krone und Böschungen des Dammes) mit Prüfung oberflächlich sichtbarer Veränderungen (z.B. Vernässungen, morphologische Unregelmäßigkeiten), Kontrolle der Dichtung (Folie), Besichtigung aller zugehöriger Anlageteile (insbes. Messwehre für Sicker- und Drainagewässer) sowie Funktionsprüfung der maßgebenden Einrichtungen (insbes. Nasserprobung des Grundablasses) durch das verantwortliche Betriebspersonal durchzuführen. Über jede Kontrollbegehung ist ein Protokoll auszufertigen.
21. Ein hiezu befugter Ingenieurkonsulent ist mit der Überwachung der Anlage insofern zu betrauen, als dieser in Abständen von max. 5 Jahren einen Zustandsbericht über den Speicherteich zu erstellen und der Behörde vorzulegen hat. In diesem Bericht sind die vom verantwortlichen Betriebspersonal erhobenen, entsprechend einzuarbeitenden Daten zu interpretieren und müssen Aussagen über das Dammverhalten und die Standsicherheit gemacht werden (zusammenfassende Sicherheitsbeurteilung).
22. Bei besonderen Vorkommnissen sind der mit der Überwachung des Speicherteiches betraute Ingenieurkonsulent und die Talsperrenaufsicht des Landes Tirol sofort zu verständigen.

d) aus geologischer Sicht:

1. Die Leitungsverlegung hangaufwärts der Quelfassung der Gemeindequelle hat so zu erfolgen, dass die Künette so kurz wie möglich offen steht.
2. Die Sollparameter, wie in der Geologischen Standortbeurteilung von [REDACTED] Seite 16, Punkt 3.3.5 sind einzuhalten.
3. Die Einhaltung ist durch laufende Materialprüfungen und Verdichtungsprüfungen durch die ausführende Firma nachweislich sicherzustellen und durch Laborbestimmungen der geologischen Bauaufsicht zu überprüfen.
4. Das Vergütungsmaterial muss in ausreichender Weise (ca. 7.000 m³) vor Schüttbeginn auf der Baustelle oder in unmittelbarer Nähe zur Baustelle bereitgehalten werden, damit die kontinuierliche Zumischung gesichert ist.
5. Noch vor Beginn der Erdbauarbeiten ist der Behörde unaufgefordert ein Fachmann für Geologie zu nennen, der die Funktion einer wasserrechtlichen geologischen Bauaufsicht übernimmt.
6. Die geologische Bauaufsicht muss in ausreichender Weise alle Erdbauarbeiten, Dammschüttungen und Materialaustauscharbeiten fachlich betreuen, begleiten und hinsichtlich der projektsgemäßen Ausführung, sowie der Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen überwachen. Weiters sind diese Arbeiten ausreichend zu dokumentieren.

7. Nach Beendigung der Erdbauarbeiten ist durch die geologische Bauaufsicht ein zusammenfassender Schlussbericht unter Einbeziehung aller relevanten Unterlagen, Fotos und Pläne in 2 Exemplaren unaufgefordert der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht ist durch die geologische Bauaufsicht die projektsgemäße Ausführung, allfällige Projektanpassungen, die Einhaltung der Nebenbestimmungen und die Sicherheit der Anlage zu Betriebsbeginn zu bestätigen.
8. Die gesamte Anlage ist für die Betriebsdauer so funktionsfähig in Stand zu halten, dass auf Dauer keine Erosionen und verstärkte Oberflächenabflüsse das umliegende Gelände beeinträchtigen können.
9. Die Vorgaben in der geologischen Stellungnahme [REDACTED] (insbesondere auf den Seiten 13, 14, 16, 17, 18 und 20) sind bei der Baudurchführung zu berücksichtigen.

e) aus sanitätspolizeilicher Sicht:

1. Es hat eine quantitative und qualitative Beweissicherung aller durch das Projekt betroffenen Quellen zu erfolgen. Bezüglich der Aufstufung (Quellkataster, Gemeindequellen) und des Umfangs und der Durchführung der quantitativen Beweissicherung wird auf die Stellungnahme des kulturbau technischen Amtssachverständigen verwiesen.
2. Eine qualitative Beweissicherung hat in Form einer Nulluntersuchung vor Beginn der Baumaßnahmen, ein Mal nach Beendigung der Baumaßnahmen, ein Mal nach der Schneeschmelze der ersten Beschneigungssaison und ein Mal nach der Schneeschmelze der zweiten Beschneigungssaison zu erfolgen. Der Untersuchungsumfang hat einer bakteriologisch- chemischen Untersuchung entsprechend der Standarduntersuchung der Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für menschlichen Gebrauch, BGBl. II Nr. 304/2001) mit dem zusätzlichen Parameter Kohlenwasserstoffe und Mineralöle (ein Mal nach Beendigung der Baumaßnahmen) zu entsprechen.
3. Die Entnahme der Wasserproben und die Untersuchung des Wassers haben durch einen befugten Untersucher und eine dazu autorisierte Institution entsprechend der Trinkwasserverordnung zu erfolgen. Die Ergebnisse der Quelluntersuchungen sind in Form eines Gutachten darzustellen und der Behörde vorzulegen.
4. Sollte es im Zuge der Bauarbeiten zu bakteriologischen Verunreinigungen von Trinkwasserquellen kommen, ist unverzüglich eine entsprechende Desinfektionsmaßnahme durchzuführen.
5. Falls durch chemische Verunreinigung im Zuge der Bauarbeiten (Mineralölbelastung) die Verwendung des Quellwassers zu Trinkzwecken nicht mehr möglich ist, muss bei derartigen Quellen für die Dauer der chemischen Verunreinigung ein entsprechender Trinkwasserersatz bereitgestellt werden.
6. Das zur technischen Beschneigung verwendete Wasser muss einer Aufbereitung (UV-Anlage) unterzogen werden.
7. Die UV-Anlage hat eine mittlere mikrobizide Leistung von 400 J/m² zu gewährleisten, wobei bei Verwendung einer typengeprüften Anlage bei Erreichen des Abschaltpunktes die Wasserzufuhr automatisch unterbrochen werden muss. Bei einer Anlage mit Auslegung gemäß UV-Durchlässigkeit muss bei Unterschreiten der minimalen UV-Durchlässigkeit die

Wasserzufuhr automatisch unterbrochen werden. Ein Funktionstüchtigkeitsnachweis der UV-Anlage ist auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

8. Vor Inbetriebnahme der UV-Anlage ist eine bakteriologische und chemische Kontrolluntersuchung der Wasserqualität entsprechend der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch BGBl. II, Nr. 304/2001 durchzuführen und der Behörde vorzulegen.
9. Das zur technischen Beschneigung verwendete Wasser muss den mikrobiologischen Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, BGBl. II, Nr. 304/2001 bzw. dem Kapitel B1 Trinkwasser des österreichischen Lebensmittelbuches entsprechen.
10. Die Wirksamkeit der Aufbereitungsanlage ist durch eine jährliche Untersuchung des erzeugten Schnees (des aufgetragenen Wassers) überprüfen zu lassen und die Befunde der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
11. Die UV-Anlage ist fachgerecht von geschulten Personen zu warten und in Stand zu halten. Für den Betrieb der UV-Aufbereitungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das wesentliche Vorkommnisse (Wartungen, Strahlerwechsel, Betriebsstunden, Schaltungen, etc.) einzutragen sind. Dieses Betriebstagebuch ist auf Aufforderung der Behörde vorzulegen.
12. Die fertig gestellte Anlage samt aller Anlagenteile ist dauernd in ordnungsgemäßem und hygienisch einwandfreiem Bau- und Betriebszustand zu erhalten.
13. Chemische und bakteriologische Stoffe dürfen weder in der Beschneigungsanlage verwendet, noch auf die Pistenflächen aufgebracht werden.
14. Das für die technische Beschneigung verwendete Wasser darf nicht als Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Trinkwasserverordnung, BGBl. II, Nr. 304/2001 verwendet werden. D.h., dass das aufbereitete Wasser aus der UV-Anlage nicht als Trinkwasser abgegeben oder in eine Wasserversorgungsanlage eingeleitet werden darf. Ferner darf auch keine direkte bauliche Verbindung zwischen einer Beschneigungsanlage und einer zur Trinkwasserversorgung dienenden Anlage bestehen.

f) aus limnologischer / gewässerökologischer Sicht:

1. Bei Erstbetrieb der Pumpen darf dieser erst ab 15 Uhr erfolgen, um eine ausreichende Wasserführung im Gewässer zu gewährleisten und ein Trockenfallen von Bachbereichen zu verhindern.
2. An der Wasserfassung ist die vorgesehene sohlgleiche Dotieröffnung auf einen größeren Durchmesser so zu öffnen, dass eine Abgabe von 140 l/s nachweislich erfolgen kann.
3. Außerhalb der Betriebszeit der Anlage ist die Wasserfassung so abzudecken, dass kein Wasser eingezogen werden kann.

g) aus Sicht des Wildbach- und Lawinenschutzes:

1. Für die Notentleerungsleitung des Speicherteiches ist im [REDACTED] bach eine Kalksicherung vorzusehen.

2. Die Feldleitungen sind zugsicher zu verlegen.
3. Die Sickerpackung in den Versickerungsgräben ist bis zur Geländeoberfläche zu führen und darf nicht mit Humus überschüttet werden, um eine bestmögliche Versickerung zu gewährleisten.
4. Die Sickerpackung hat aus möglichst grobkörnigem, verwitterungsbeständigem Gesteinsmaterial ohne Feinteil-Anteil zu bestehen.
5. Im Bereich der beschneiten Piste, welche nach [REDACTED] führt, sind für den Fall, dass während der Betriebsphase der Beschneigung Beeinträchtigungen durch Oberflächenabfluss für die Unterliegerbereiche auftreten, und diese eindeutig der Beschneigung zuzuordnen sind, geeignete Maßnahmen zur schadlosen Ableitung dieser Schmelzwässer zu ergreifen.
6. Der Beschneigungsteich ist bergseitig so auszuführen, dass der Oberflächenabfluss aus den bergseitig anschließenden Hangbereichen in den Beschneigungsteich abfließen kann.
7. Die Standorte der Versickerungen sind von einer vorzuschreibenden geologischen Bauaufsicht festzulegen und hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den Unterhangbereich zu beurteilen.
8. Die Sickerpackungen sind bis zur Geländeoberfläche zu führen und dürfen nicht mit Humus abgedeckt werden, um eine bestmögliche Versickerung zu gewährleisten.
9. Die Sickerpackung hat aus möglichst grobkörnigem, verwitterungsbeständigem Gesteinsmaterial ohne Feinteil-Anteil zu bestehen.

VIII. Einräumung von Dienstbarkeiten gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959:

Hinsichtlich der durch die Anlage berührten fremden Grundstücke gelten nach § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt.

B) Naturschutzrechtliche Bewilligung

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde 1. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26, entscheidet über das gegenständliche naturschutzrechtliche Ansuchen gemäß den §§ 6 lit. e und f sowie 29 Abs. 1 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 in Verbindung mit Art. 9 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002, sowie Art. 11 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, wie folgt:

I. Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Dem Antrag der [REDACTED] wird Folge gegeben und die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die eingangs beschriebene Erweiterung der Beschneiungsanlage „Erweiterung [REDACTED] und Speicherteich [REDACTED]“ nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen, verfasst von der [REDACTED] vom 20.12.2004 (Projektsbezeichnung „Beschneiungsanlage [REDACTED] und Speicherteiche [REDACTED]“)

█ und die angeführte Projektserweiterung - Kompensationsmaßnahmen - unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

II. Befristung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 27 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 1997:

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird analog zur wasserrechtlichen Bewilligung befristet bis 31.03.2017 erteilt.

III. Nebenbestimmungen:

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an nachfolgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Das Feuchtgebiet unterhalb des Weges ist massiv und derart auszuzäunen, dass durch die Baumaßnahmen keinerlei Beeinträchtigungen für diesen Lebensraum entstehen.
2. Auf Dauer ist die Anlage inkl. einiger im Nahebereich liegenden Pistenbereiche derart einzuzäunen, dass keinerlei Beeinträchtigungen durch Weidevieh entstehen können.
3. Die gesamten nach außen hin sichtbaren Gebäudeflächen (Betonsockel und -konstruktionsteile, Blecheindeckungen, usw.) müssen durch geeignete Maßnahmen unauffällig gestaltet werden (zur Einbindung in die Umgebung bzw. Integration in den Dammkörper erfolgt). Dies hat entweder durch **Beschichtung in den RAL-Farben 6006, 6008, 6015, 6022** oder durch **dunkle Betonkolorierung (anthrazit-ocker-oliv)** bzw. durch **dunkel färbende Betonzusätze (anthrazitgrau)** oder durch **Ausführung in massivem heimischen Holz (Lärche) bzw. Verschalung / Schindelung mit naturbelassenem Lärchenholz** oder durch **Natursteinverkleidung / Natursteinmauerwerk** oder sind mit vor Ort vorhandenem inertem **Material einzuschütten** (mit Ausnahme der Zugangsbereiche) humusieren und rekultivieren zu erfolgen.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde ein fachlich befugtes, ökologisches Bauaufsichtsorgan (Baubegleitung mit Entscheidungskompetenz) namhaft zu machen.
5. Diese Bauaufsicht hat Dokumentationen in Form von Fotos und schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen. In kritischen Bereichen (aus naturkundlicher Sicht, stärkere oder grobe Beeinträchtigungen) ist eine lückenlose Dokumentation der Baumaßnahmen und der Rekultivierungsarbeiten anzufertigen. Darüber sind Berichte bis zum Bauabschluss der Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Zusätzlich muss ein zusammenfassender Bericht pro Jahr und nach Abschluss der Arbeiten ein Endbericht abgeliefert werden.
6. Die Nebenbestimmungen **müssen Inhalt der Ausschreibungen** für Bauausführende Firmen sein.
7. Allen bauausführenden Firmen und Beteiligten an den Bau- und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorschreibungen **nachweislich** zur Kenntnis zu bringen und zu erklären.
8. Alle Böschungen sind so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen. Auf den Böschungen und Steinschlichtungen müssen standortgerechte und an die Höhenlage angepasste Bäume und Sträucher heimischer Herkunft eingebracht werden.

9. Allgemein sind die Arbeiten und insbesondere die Rekultivierungen entsprechend den **Richtlinien für standortgerechte Begrünung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland** durchzuführen.
10. Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke (80 % Deckungsgrad) im Pisten- und Böschungsbereich (außer größeren Felsblöcken).
11. Der durchwurzelte, humose, bewachsene Oberboden ist grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden.
Nach Abheben des Oberbodens in Form von möglichst großen Stücken ist der Oberboden **umgehend** und unbedingt **lagerichtig** auf die neu erstellten Bereiche / Böschungen wieder aufzubringen.
Falls eine kurze zwischenzeitliche Lagerung notwendig ist, ist besonders darauf zu achten, dass durch eine fachgerechte Lagerung (Wurzeln nach unten, maximale Stapelhöhe 1 m) ein Austrocknen der abgetragenen Vegetationsdecken verhindert wird.
Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, kann vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen verwendet werden.
Ist dies nicht möglich, so muss der vorhandene Oberboden mosaikartig aufgeteilt werden.
Bei stabilen Böschungen ohne Erosionsgefahr **müssen** dabei Zwischenräume (in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht) **nicht eingesät** werden, sondern **können der Sukzession überlassen** werden.
Diese Flächen sind wirksam vor Beschädigung durch Weidevieh o. Ä. zu schützen (Nachweis in der Dokumentation der Bauaufsicht).
Sollte eine Einsaat notwendig sein, ist wie folgt vorzugehen:
Bezüglich des verwendeten Saatgutes ist ein Bezugsnachweis zu erbringen und der Behörde sowie dem naturkundlichen Sachverständigen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wobei nur heimische Provenienzen verwendet werden sind. Zur fachgerechten Ausführung dieser Arbeiten ist die Beiziehung der Ökologischen Bauaufsicht bzw. eines Ingenieurbiologen vorzusehen. Durch diesen Fachmann sind die erforderlichen Maßnahmen der Hochlagenbegrünung (standortgerechtes Saatgut, Düngewürdigkeit und Düngenotwendigkeit, Erosionsschutz, Nachbehandlung und Pflege) nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.
12. Sämtliche Flächen, auf denen künstliche Einsaaten vorgenommen wurden, sind bis zur Erreichung des Rekultivierungszieles laufend nachzubessern und zu pflegen.
13. Zumindest in den ersten drei Jahren nach Raseneinsaat sind die eingesäten Flächen wirkungsvoll vor Beweidung zu schützen (Abzäunung).
14. Die Rekultivierung hat analog auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen.
15. Die Baumaßnahmen sind so zu koordinieren, dass nicht mehrmals am selben Ort Erdarbeiten durchgeführt werden müssen.
16. Sämtliche Bauhilfseinrichtungen sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu entfernen.
17. Alle Bauarbeiten sind so termingerecht zu beginnen, dass innerhalb eines Monats **und** in derselben Vegetationsperiode die Rekultivierungsarbeiten abgeschlossen werden können.
18. Der vorhandene und zu verlegende Weg ist in geeigneter Weise (historischer Verbindungsweg zwischen [REDACTED] und [REDACTED] wieder herzustellen.

19. Es muss gewährleistet sein, dass die Feuchtgebiets- und Moorflächen unterhalb des bestehenden Weges ausreichend mit Wasser dotiert werden, sodass ein Forstbestand dieser wertvollen Flächen gewährleistet wird.
20. Im Falle notwendiger Düngungen ist ausschließlich organischer Dünger (gut abgelagerter Mist) zu verwenden. Gülle- oder Jauchedüngung ist nicht zulässig.
21. Vor Baubeginn ist im Zuge einer Begehung festzulegen, welche Maßnahmen im Zuge des Baues vorgenommen werden sollen. Diese Maßnahmen müssen schriftlich und skizziert festgehalten werden. Darüber ist ein Bericht der Behörde vorzulegen. Sollten sich im Zuge des Baues - abweichend von den festgelegten Maßnahmen - eine geänderte Ausführung als notwendig herausstellen, ist diesbezüglich das ökologische Bauaufsichtsorgan zu befragen. Dann ist eine Abstimmung mit der Behörde zu treffen.
22. Während der Bauphase muss an den für den Sommertourismus wichtigen und im Projektgebiet liegenden Punkten über den Bau informiert werden, allenfalls sind Angaben zu Alternativen, nicht beeinträchtigte Wanderrouten aufzuzeigen.

Verfahrenskosten:

Die Kosten des gegenständlichen Verfahrens setzen sich wie folgt zusammen:

- **Bundesverwaltungsabgabe** für die wasserrechtliche Bewilligung nach der Tarifpost B 1., Pkt. IX, Ziffer 123, der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 in der geltenden Fassung, in Höhe von **EUR 327,00**.
- **Landesverwaltungsabgabe** für die naturschutzrechtliche Bewilligung nach der Tarifpost VIII. 63 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50, in der Fassung LGBl. Nr. 99/2003, in Höhe von **EUR 870,00**.

Hinweis: Die Naturschutzabgabe nach § 19 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird gesondert verrechnet.

- **Landeskommissionsgebühren** nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 119/2001, für die Teilnahme von Amtsorganen an der mündlichen Verhandlung (4 Amtsorgane à EUR 14,50 für 11/2 Stunden, 2 Amtsorgane für 9/2 Stunden und 1 Amtsorgan für 7/2 Stunden) in Höhe von **EUR 1.000,50** und
- **Stempelgebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 für

das Ansuchen auf wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung	EUR 13,00
die Projektausfertigungen	EUR 65,40
<u>für die Verhandlungsschrift</u>	<u>EUR 78,00</u>
	EUR 156,40

Im **Gesamtbetrag in Höhe von EUR 2.353,90** sind die Stempelgebühren enthalten. Dieser Betrag ist gemäß den §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und gemäß dem Gebührengesetz 1957 binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides von der [REDACTED] mit beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

(zu Spruchpunkt A)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

(zu Spruchpunkt B)

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit EUR180,-- vergebührt werden.

BEGRÜNDUNG

Die [REDACTED] hat beim Landeshauptmann von Tirol um die wasserrechtliche Bewilligung und bei der Tiroler Landesregierung um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Beschneiungsanlage „Erweiterung [REDACTED] und Speicherteich [REDACTED]“ nach Maßgabe des Einreichprojektes von [REDACTED] vom 20.12.2004 angesucht.

Aufgrund der Aktenlage, des Vorprüfungsverfahrens und der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 31.03.2005 ergibt sich folgender **SACHVERHALT**:

Die [REDACTED] betreibt auf Grund von Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung eine Beschneiungsanlage in [REDACTED] Bescheid vom 03.01.1995, Zahl IIIa1-12.990/13, bewilligte Beschneiungsanlage, geringfügig geändert bzw. ergänzt durch den Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17.12.1998, Zahl 511.712/06-I 5/98, und Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.01.1999, Zahl IIIa1-12.990/49, bewilligte Änderungen.

Die Wasserbenutzungsrechte sind am 31.03.2005 abgelaufen. Die [REDACTED] hat fristgerecht mit Schreiben vom 05.05.2004, bei der Behörde eingegangen am 10.05.2004, um die wasserrechtliche Wiederverleihung gemäß § 21 Abs. 3 WRG 1959, angesucht. **Das wasserrechtliche Wiederverleihungsverfahren und das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren werden in einem gesonderten Verfahren behandelt.**

Die [REDACTED] hat beim Landeshauptmann von Tirol unter Vorlage einer Studie der [REDACTED] vom 20.08.2004 um ein Vorprüfungsverfahren gemäß § 104 Abs. 6 WRG 1959 für den Ausbau der Schneeschanze angesucht.

Aufgrund dieses Ansuchens um Vorprüfung wurden eine Besprechung und ein Lokalaugenschein zusammen mit den entsprechenden Sachverständigen, dem Projektanten und dem Geschäftsführer der [REDACTED] am 30.09.2004 durchgeführt. Dabei wurde der bestmögliche Standort des Speicherteiches und das geplante Projekt insgesamt von den Sachverständigen, welche auch dem gegenständlichen Verfahren beigezogen wurden, bewertet. Aufbauend auf die Beurteilungen bzw. Bewertungen der Sachverständigen im Vorprüfungsverfahren wurde dann von der [REDACTED] das Projekt „Erweiterung [REDACTED] und Speicherteich [REDACTED]“ ausgearbeitet und von der [REDACTED] mit Schreiben vom 21.12.2004 zur wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung der gefertigten Behörde vorgelegt.

In der mündlichen Verhandlung am 31.03.2005 wurden von den beigezogenen **Sachverständigen** folgende Gutachten abgegeben:

Zu Beginn der Verhandlung wird vom Verhandlungsleiter das schriftliche Gutachten des gewässerökologischen/limnologischen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 30.03.2005 dargetan.

Zum Gutachten des gewässerökologischen Amtssachverständigen [REDACTED] wird bei der Verhandlung vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen [REDACTED] angemerkt, dass darin keine Beurteilung, die auf die untere Wasserfassung am [REDACTED] bach abstimmt, enthalten ist.

Aus diesem Grund wird vom gewässerökologischen/limnologischen Amtssachverständigen [REDACTED] noch folgende ergänzende Beurteilung eingeholt:

Frage: Bestehen gravierende negative limnologische Auswirkungen im Bereich der kurzen ca. 100 m langen verbleibenden wasserführenden Schluchtstrecke, wenn 10 l/s aus dem [REDACTED] bach entnommen werden?

Die MQ - Wasserführung liegt in diesem Bereich im Dezember bei 50 l/s. Direkt unterhalb der Schluchtstrecke besteht ein Volleinzug der AHP.

Die Auflagen des gewässerökologischen Amtssachverständigen im Schreiben vom 30.03.2005 werden von der Antragstellerin zur Kenntnis genommen.

Die schriftliche Stellungnahme des gewässerökologischen/limnologischen Amtssachverständigen vom 30.03.2005 lautet wie folgt:

„Aufgrund der wasserrechtlichen Verhandlung 2004 wurde seitens der Gewässerökologie eine entsprechende limnologische Untersuchung und die Aufzeichnung einer Abflussganglinie gefordert, um die Auswirkungen des Wasserentzuges aus dem [REDACTED] Bach beurteilen zu können. Diese Untersuchungen wurden nunmehr vom Büro ARGE Limnologie durchgeführt und vorgelegt, sodass eine Beurteilung möglich ist.

B e f u n d :

Hinsichtlich des Befundes wird auf die ausführliche Beschreibung und Untersuchung des Büros ARGE Limnologie verwiesen, deren Bericht als Teil des Projektes einliegt.

G u t a c h t e n :

Aus Sicht der Gewässerökologie ist eine Wasserentnahme aus dem [REDACTED] Bach auf Höhe des [REDACTED] und die Speisung des neu zu errichtenden Speicherteiches am [REDACTED] unter Einhaltung von Nebenbestimmungen möglich, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden. Diese Bedingungen orientieren sich an der Wasserführung des Gewässers unterhalb des Gletschertores und die dadurch beeinträchtigte Fauna und Flora.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass aufgrund der schwankenden Abflüsse bei Beginn der Wasserentnahme durch das Einschalten der Pumpen in der Entnahmestrecke kein Sunk und damit kein Trockenfallen von Gewässerbereichen auftreten. Dies würde zur Beeinträchtigung der – in dieser Höhenlage ganz speziellen Fauna – führen und damit den ökologischen Zustand nachhaltig beeinträchtigen.

Ebenso ist in der Entnahmezeit eine entsprechende Restwasserführung im Bach notwendig, um eine weitere Entwicklung der Bodenfauna zu ermöglichen.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sollte diese Restwassermenge bei etwa 140 l/s liegen, womit eine Schädigung der Bodenfauna und damit eine nachhaltige Veränderung des ökologischen Zustandes weitgehend ausgeschlossen sind.

Aus Sicht der Gewässerökologie wären bei der Neuerrichtung der Wasserfassung am [REDACTED] und dem Betrieb dieser Wasserfassung in den Sommermonaten nachfolgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. In der Betriebszeit der Anlage ist an der Wasserfassung eine Pflichtwassermenge von mindestens 140 l/s in das Unterwasser abzugeben.
2. Bei Erstbetrieb der Pumpen darf dieser erst ab 15 Uhr erfolgen, um eine ausreichende Wasserführung im Gewässer zu gewährleisten und ein Trockenfallen von Bachbereichen zu verhindern.
3. An der Wasserfassung ist die vorgesehene sohlgleiche Dotieröffnung auf einen größeren Durchmesser so zu öffnen, dass eine Abgabe von 140 l/s nachweislich erfolgen kann.

Hinsichtlich der bestehenden Wasserfassung am [REDACTED] Bach werden bei Beibehaltung der sekundlichen Entnahmen keine Veränderungen erwartet. Die dort für die Beschneigungsanlage eingezogene Wassermenge steht zwar im Schneizeitraum der AHP nicht zur Verfügung, wird aber durch die

Schneeschnmelze zu einem späteren Zeitpunkt dem Jahresspeicher [REDACTED] wieder zugeführt. Insgesamt ändert sich die Gesamtjahresfracht an der Wasserfassung der AHP aber nicht, sodass über das Jahr gesehen kein Wasserverlust auftritt. Aufgrund der betrieblichen eingehalten Überleitung des [REDACTED] baches bzw. [REDACTED] baches in einen Jahresspeicher wird die der Energieerzeugung bestimmte Wassermenge durch die Beschneiungsanlage nicht verringert.“

Stellungnahme des kulturbautechnischen Amtssachverständigen:

B e f u n d :

Ergänzend zu den in der Kundmachung angeführten Quellen treten im Bereich der geplanten Maßnahmen zwei weitere Quellen zutage.

1. Die unter der QU70934003 eingetragene [REDACTED] quelle, welche für die Gemeinde [REDACTED] zur Versorgung von [REDACTED] herangezogen wird.
2. Die im Bereich unterhalb der [REDACTED] liftstation auf Gp. [REDACTED], KG [REDACTED] austretende Quelle [REDACTED] quelle QU70934575).

G u t a c h t e n :

Gegen die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage sowie die Errichtung des Speicherteiches [REDACTED] bestehen aus Sicht des kulturbautechnischen Amtssachverständigen bei Einhaltung der Auflagen, welche im Bescheidspruch übernommen wurden, keine Bedenken.

Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

Erweiterung der Beschneiungsanlage:

Zur Wasserwirtschaft:

Das Einreichprojekt stellt neben den konkret geplanten Anlagenteilen auch ein künftiges Wasserversorgungskonzept vor. Die künftig zu beschneienenden Pisten werden mit rd. 50 ha angegeben, wofür zukünftig eine spezielle Flächenbelastung von 4.000 m³/ha vorgesehen ist. Mit dem nunmehr vorgesehenen Wasserversorgungskonzept können diese langfristigen Ziele nicht erreicht werden. Deshalb wird längerfristig ein weiterer Speicherteich [REDACTED] angedacht, Aussagen hinsichtlich dessen Realisierbarkeit fehlen jedoch.

Unter Berücksichtigung des Bestandes (Wasserentnahme aus der WVA [REDACTED] alm und Speicherteich [REDACTED] und des Einreichprojektes (Speicherteich [REDACTED] und Wasserentnahme aus dem [REDACTED] bach an zwei Stellen) kann jedoch eine Wassermenge von rd. 150.000 m³ in einer sinnvollen Zeit verschneit werden.

Damit kann eine Flächenbelastung von immerhin 3.000 m³/ha erzielt werden, womit auch derzeit ein sinnvoller Betrieb der Schneesnelanlage gegeben ist.

Eine Vergrößerung des nunmehr beantragten Speicherteiches [REDACTED] ist wegen der schwierigen geologischen Verhältnisse und des Naturschutzes nicht möglich.

Dammbau:

Aus dammbautechnischer Sicht wird festgehalten, dass das Einreichprojekt noch mit der Talsperrenaufsicht des Landes geprüft wird.

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde seitens des Geologen [REDACTED] auf Befragen ausgeführt, dass der Speicher bei Einhaltung der von ihm genannten Bedingungen standsicher hergestellt werden kann.

Für die standsichere Ausführung des Abschlussdammes muss geeignetes Material in der Nähe - im Bereich des Einfahrtsbereiches Schiweg - [REDACTED] gewonnen und beigemischt werden. Nachdem aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass in dieser Hangschutthalde ausreichend Material zur Verfügung steht, wird seitens [REDACTED] eine weitere Entnahmemöglichkeit unterhalb des [REDACTED] - Osthanges bergseitig des Schiweges [REDACTED] - genannt.

Vorerst wird zumindest gefordert, dass für die standsichere Ausführung des Abschlussdammes ausreichend geeignetes Material zur Verfügung steht.

Bei Einhaltung der vorgegebenen Eingangparameter werden die normgemäßen Standsicherheiten erreicht, die vom [REDACTED] durchgeführten Standsicherheitsberechnungen können von [REDACTED] im Wesentlichen bestätigt werden.

Das Ziel der Standsicherheiten kann erreicht werden.

Die Materialzusammensetzung und der ordnungsgemäße Einbau bedürfen jedoch einer umfangreichen und peniblen Bauüberwachung. In kritischen Bauabschnitten wird eine Überwachung durch einen Fachmann mindestens 2 x wöchentlich für erforderlich erachtet. Erwähnt werden muss, dass das Material im Bereich des Speicherteiches äußerst wasserempfindlich ist und bei Einbau auf diesen Umstand einzugehen ist.

Durch die Materialmischung ist kein Massenausgleich möglich. Laut geologischem Gutachten wird ein Überschussmaterial zwischen 15.000 - 20.000 m³ zu erwarten sein. Die vorgesehene Deponie liegt außerhalb einer Runse und bedarf ebenfalls einer Überwachung.

Zur Drainagierung des Speicherteiches:

Laut [REDACTED] ist wegen der senkrechten Schichtung des anstehenden Felsens mit keinen aufwändigen zusätzlichen Drainagierungsmaßnahmen (Entlastungsbohrungen etc.) zu rechnen. Es muss aber die drucklose Ableitung von Wasser unter der Folie gewährleistet werden.

Die Ableitung der Überwässer aus dem Speicherteich kann über eine kurze Leitung in den [REDACTED] bach in einem Felsbereich abgeleitet werden.

Die Notentleerung erfolgt über die Schneileitung in freiem Gefälle in den [REDACTED] bach.

Das Einzugsgebiet des Teiches beträgt nach Einsicht in den Lageplan tatsächlich nur größenordnungsmäßig 2 ha. Bei der Verhandlung wird das hangaufwärts des Speicherteiches anfallende Wasser entweder über einen gesicherten Spitzgraben um den Teich geleitet bzw. über einen

Einlaufschacht mit Ableitung zur Pumpstation geführt. Eine Einleitung in den Teich mittels Furt soll nun nicht mehr angedacht werden.

Zur wasserberechtigten Unterliegerin AHP:

Zwischen der Antragstellerin und der AHP wurde ein Übereinkommen hinsichtlich der Wasserentnahme [REDACTED] bach geschlossen.

Unabhängig davon wird aus wasserbautechnischer Sicht festgehalten, dass die beantragte Wasserentnahme der [REDACTED] im Einzugsgebiet der AHP - Fassung (und Überleitung des [REDACTED] baches in den Speicher [REDACTED]) von wenigen 1.000 m³ im Verhältnis zur Gesamteinzugswassermenge der AHP aus dem [REDACTED] bach marginal ist.

Zudem wird ein Gutteil des entnommenen Wassers über die Beschneigung und die Abschmelzprozesse mit Verzögerung wiederum der AHP zur Verfügung gestellt.

Eine Beschränkung des Wasserrechtes der AHP erscheint im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

Es wird noch in Absprache mit den dammbautechnischen Amtssachverständigen das Gutachten mit den Vorschlag der Nebenbestimmungen der Behörde schriftlich nachgereicht.

Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen:

Projektteil [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED]

B e f u n d :

In diesem Projektsabschnitt soll nur die Verlegung der Schneileitung in der bestehenden und 2004 verbesserten Schipiste erfolgen. Es wird dabei kein Festgestein von den Maßnahmen betroffen sein.

Es handelt sich um Hangbereiche, die als seichte Schollen ohne größeren Tiefgang in leicht kriechender talwärtiger Bewegung sind. Es handelt sich dabei um überwiegend steinigen Moränen-, Hang- und Verwitterungsschutt. Im untersten Drittel, in dem Moränen und Sanderflächen den Untergrund bilden, finden keine Hangbewegungen statt.

Außerhalb der Piste, bzw. zum Teil unterhalb der Piste befinden sich Quellen, die durch den dortigen Geländegraben abrinnen. Sie sind nicht genutzt. Am oberen Rand dieses Projektsbereiches befinden sich am Ausgang des [REDACTED] tales unterhalb des Fahrweges Quellen der Gemeinde.

G u t a c h t e n :

Die Hangbewegungen in diesem Bereich laufen – wie im Befund festgestellt – langsam ab, wobei ein rasches Ausgleiten mangels anderer Wasseraustritte (abgesehen von den genannten Quellen) und wegen der guten Zulässigkeit (steinige Sedimente) nicht anzunehmen ist.

Daher kann festgestellt werden, dass durch die geplanten Maßnahmen keinesfalls eine Verschlechterung des Ist-Zustandes während der Bau- und Betriebsphase erwartet wird. Hingegen ist für die Betriebsphase eine Verbesserung der Hangsituation zu erwarten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die 2 Empfehlungen von [REDACTED] (Geologische Standortbeurteilung Seite 18) zwingend eingehalten wird. Zusätzlich ist folgende Nebenbestimmung notwendig:

Nebenbestimmung:

Die Leitungsverlegung hangaufwärts der Quellfassung der Gemeindequelle hat so zu erfolgen, dass die Künette so kurz wie möglich offen steht.

Projektteil [REDACTED]

B e f u n d :

Auch hier sind keine Geländeänderungen vorgesehen. Die Schneileitung soll in der bestehenden Piste verlegt werden. Der Projektabschnitt ist durch Hänge gekennzeichnet, die frei von Hangbewegungen sind. Es handelt sich um Hangschutt, vor allem auch um Moräne, wobei das Festgestein sehr seicht darunter liegt.

Quellen sind nicht festzustellen.

G u t a c h t e n :

Der Projektabschnitt ist insgesamt für den Bau und Betrieb der Anlage als problemlos einzustufen.

Projektteil [REDACTED] - [REDACTED] alpe mit Speicher:

B e f u n d :

In der Projektfläche selbst finden sich keine Hanginstabilitäten, aber Teile der Piste liegen im Einzugsgebiet der großen Massenbewegung Ostseite [REDACTED].

Die Projektfläche selbst führt durch Moräne, Hangschutt, Blockwerk und anstehenden Fels.

In diesem Abschnitt finden geringe Geländekorrekturen der Piste, die Errichtung des Speicherteiches, ein Materialaustausch für das Dammschüttmaterial und die Verlegung der Schneileitung statt.

Geländekorrekturen Piste:

Das Gelände zeigt keine Bewegungsanzeichen. Vom obersten Rand der Bewegungszone der Massenbewegung sind die geplanten Maßnahmen mindestens 350 m entfernt. Die Geländekorrekturen finden im Lockergestein (Moränen) statt. Etwa die Hälfte der betroffenen Pistenflächen entwässert in den mittleren und in den nördlichen Ast des [REDACTED] baches, etwa ein Drittel in den südlichen Ast des [REDACTED] baches mit Felssohle. Das restliche Viertel entwässert in den [REDACTED] bach und in den Großen [REDACTED] bach.

Speicherstandort:

Die Speichersohle wird durchgehend anstehendes Festgestein als Unterlage haben. Es handelt sich um Quarzite, überwiegend jedoch um Phyllite und Glimmerschiefer. Diese sind – wie die Untersuchungen gezeigt haben, als Dammschüttmaterial unvergütet nicht geeignet. Im Speicherstandort befindet sich eine Quelfassung für den [REDACTED] in der Geländemulde neben dem Speicher (hinter der Pumpstation) befinden sich ein seichter und ein Bohrbrunnen für die Versorgung des [REDACTED] Hauses. Hinweise auf Hangbewegungen sind nicht erkennbar. Die Notentleerung bzw. der Grundablass werden über die Schneileitung erfolgen. Die Hangneigungen um den Speicherteich herum sind als flach zu bezeichnen.

Materialaustausch:

Im Zuge des Dammbaues soll ungeeignetes Material enddeponiert werden. Dafür ist eine Stelle im Gelände vorgesehen, die in etwa mit der Geologie und Geländeneigung des Speicherstandortes vergleichbar ist. Allerdings findet sich hier auch Blockschutt und eine Hangschutthalde. Die Deponie ist mindestens 450 m vom Rand der Massenbewegung und vom nächst gelegenen Gerinne ca. mindestens 120 m entfernt.

Verlegung der Schneileitungen:

Sie wird in den bestehenden Pisten bzw. Fahrwegen erfolgen. Davon werden Moränen, Hangschutt und anstehendes Festgestein betroffen sein.

G u t a c h t e n :

Geländekorrektur Pisten:

Der vorstehende Befund zeigt klar auf, dass die geplanten Maßnahmen während der Bau- und Betriebsphase zu keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes führen wird. Hingegen ist diesbezüglich mit Verbesserungen zu rechnen. Es ist allerdings zwingend erforderlich, die 3 Empfehlungen von [REDACTED] (Geologische Standortbeurteilung Seite 20) zwingend einzuhalten.

Speicherstandort:

Die Erkundung des Speicherstandortes hat gezeigt, dass der Untergrund unvergütet für die Dammschüttungen nur bedingt brauchbar ist. Der Standort selbst liegt in einem Gebiet, das frei von Hangbewegungen ist.

Die Situation der Quellen ist derart, dass festzustellen ist, dass die Quelle im Speicherbereich selbst, u.U. auch die beiden anderen Fassungen durch die Baumaßnahmen betroffen sein werden. Dies betrifft jedenfalls die Quelle im Speicher selbst. Sie kann aber wahrscheinlich über die Basisdrainage wieder gefasst werden. Für die beiden anderen Quellen kann eine Schüttungsverminderung eintreten.

Prinzipiell ist der Untergrund geeignet, das Speicherteichbauwerk aufzunehmen. Die Dammschüttung erfordert jedoch die Zufuhr und Beimischung von bleibend körnigem und verwitterungsresistentem Material.

Bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb sind keine Verschlechterungen des Ist-Zustandes des Untergrundes am Standort selbst und unterhalb zu erwarten. Es ist allerdings zwingend erforderlich, die 1., 2., 3., 4. und 5. Empfehlungen von [REDACTED] (Geologische Standortbeurteilung Seite 20) zwingend einzuhalten. Weiters sind die auf Seite 14 genannten ersten zwei Empfehlungen zwingend einzuhalten.

Zusätzlich ist die Einhaltung folgender Nebenbestimmungen erforderlich:

1. Die Sollparameter, wie in der Geologischen Standortbeurteilung von [REDACTED], Seite 16, Punkt 3.3.5 sind einzuhalten.
2. Die Einhaltung ist durch laufende Materialprüfungen und Verdichtungsprüfungen durch die ausführende Firma nachweislich sicherzustellen und durch Laborbestimmungen der geologischen Bauaufsicht (siehe dazu weiter unten) zu überprüfen.
3. Das Vergütungsmaterial muss in ausreichender Weise (ca. 7.000 m³) vor Schüttbeginn auf der Baustelle oder in unmittelbarer Nähe zur Baustelle bereitgehalten werden, damit die kontinuierliche Zumischung gesichert ist.

Materialaustausch:

Bei ordnungsgemäßer Errichtung der Deponie ist davon auszugehen, dass diese dauerhaft erosionssicher abgelagert werden kann. Es ist allerdings zwingend erforderlich, die 6 Empfehlungen von [REDACTED] (Geologische Standortbeurteilung Seite 17) zwingend einzuhalten.

Geländekorrekturen Piste:

Der Befund zeigt klar auf, dass die Einhänge im Bereich der geplanten Maßnahmen nicht in Bewegung sind. Im Sinne der Checkliste „Labile Gebiete“ handelt es sich daher keinesfalls um ein „labiles Gebiet“, nicht zuletzt, weil durch die geplanten Maßnahmen auch während der Bau- und Betriebsphase keine Verschlechterung des Ist-Zustandes zu erwarten ist. Es ist allerdings zwingend erforderlich, die 3. Empfehlungen von [REDACTED] (Geologische Standortbeurteilung Seite 20) zwingend einzuhalten. Durch diese Maßnahme ist zu erwarten, dass die Wasserführung im nördlichen Ast des [REDACTED] baches noch reduziert wird, wodurch eine Verringerung der Gefährdung durch die Großhangbewegung für [REDACTED] zu erwarten ist.

Projektste [REDACTED] – Talmulde Großer [REDACTED] bach und [REDACTED]

B e f u n d :

Der Projektbereich ist durch anstehenden Fels (Hochstegenkalk und Zentralgneise) geprägt. Örtlich findet sich eine grobblockige Lockergesteinsauflage. Das Gebiet zeigt keine Anzeichen von Hangbewegungen. Quellen sind nicht vorhanden. Die Eingriffe beschränken sich auf die Leitungsverlegung in den bestehenden Pisten, die teilweise gering verbreitert werden.

Gutachten:

Es handelt sich um einen Untergrund, der frei von Hangbewegungen ist. Daher handelt es sich nicht um ein „labiles Gebiet“. Eine Verschlechterung des Ist-Zustandes ist durch den Bau und Betrieb nicht zu erwarten.

Zu den Vorbringen des Herrn [REDACTED]

a) Zur verstärkten Geschiebeführung in [REDACTED] bach:

Es kann festgestellt werden, dass grobe Geschiebeführung bis weit in den Siedlungsraum hinunter immer schon stattgefunden hat. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Verstärkung dieses Prozesses durch das weitere Abschmelzen des Gletschers und die Verfüllung der Flachstrecken und Karbecken auch in Zukunft festgestellt werden kann.

b) Zur Problematik Massenbewegungen (Talzuschub) im linken Einhang des [REDACTED] baches:

Hierzu ist festzustellen, dass einerseits die geplanten Maßnahmen, wie oben dargestellt, ausreichend weit von der Massenbewegung entfernt sind, sodass versickernde Wässer sich im Prozess des Talzschubes nicht mehr negativ auswirken können. Die maximalen denkbaren Änderungen in der Wasserführung werden durch die Untersuchungen von [REDACTED] in nachvollziehbarer Weise mit > 2,5% angegeben und sind somit nicht wirksam und weit unter der Jahresschwankung. Außerdem sind durch projektsgemäße Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen ausreichende Maßnahmen zur Unterbindung von Erosionsprozessen vorgesehen.

c) Die von Herrn [REDACTED] genutzte Quelle [REDACTED] südlich der [REDACTED] alm liegt außerhalb der Geländeeingriffe und Beschneiungsflächen. Dies gilt auch für das Einzugsgebiet, das in den höher gelegenen [REDACTED] liegt. Eine Beeinflussung ist daher nicht zu erwarten.

Abschließend wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben im Sinne der Alpenkonvention, Protokoll Bodenschutz, keine negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden haben wird. Das heißt, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage keine dadurch entstehenden Erosionen zu erwarten sind.

Folgende weitere Nebenbestimmungen sind zwingend einzuhalten:

1. Noch vor Beginn der Erdbauarbeiten ist der Behörde unaufgefordert ein Fachmann für Geologie zu nennen, der die Funktion einer wasserrechtlichen geologischen Bauaufsicht übernimmt.
2. Die geologische Bauaufsicht muss in ausreichender Weise alle Erdbauarbeiten, Dammschüttungen und Materialaustauscharbeiten fachlich betreuen, begleiten und hinsichtlich der projektsgemäßen Ausführung, sowie der Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen überwachen. Weiters sind diese Arbeiten ausreichend zu dokumentieren.
3. Nach Beendigung der Erdbauarbeiten ist durch die geologische Bauaufsicht ein zusammenfassender Schlussbericht unter Einbeziehung aller relevanten Unterlagen, Fotos und Pläne in 2 Exemplaren unaufgefordert der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht ist durch die geologische Bauaufsicht die projektsgemäße Ausführung, allfällige Projektanpassungen, die Einhaltung der Nebenbestimmungen und die Sicherheit der Anlage zu Betriebsbeginn zu bestätigen.
4. Die gesamte Anlage ist für die Betriebsdauer so funktionsfähig in Stand zu halten, dass auf Dauer keine Erosionen und verstärkte Oberflächenabflüsse das umliegende Gelände beeinträchtigen können.

Alpenkonvention:

Moränen innerhalb des [REDACTED] sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen:

Das Gutachten wird der Behörde schriftlich zugesandt.

Von den anwesenden **Parteien** wurden in der mündlichen Verhandlung folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme der Grundeigentümer und dinglich Berechtigten -

Herr [REDACTED]
Herr [REDACTED] und auch für die Agrargemeinschaft [REDACTED]
Herr [REDACTED] für die Agrargemeinschaft [REDACTED]
Herr [REDACTED], für die [REDACTED]
Herr [REDACTED] für den [REDACTED] dinglich Berechtigter

Gegen die Errichtung den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage und die damit verbundene Grundinanspruchnahme besteht kein Einwand.

[REDACTED], als Vertreter der Verbund-Austria Hydro Power AG (Wasserberechtigte – Kraftwerk):

Er erklärt, dass keine Einwände bestehen und überreicht diese Vorbringen in schriftlicher Form dem Verhandlungsleiter. Das Schriftstück wird zum Protokoll genommen.

Die schriftliche Stellungnahme lautet wie folgt:

„Die AHP ist Eigentümerin der Kraftwerke [REDACTED] und [REDACTED] und nutzt als Wasserberechtigte u.a. das Wasser des [REDACTED] baches für die Energieerzeugung.

Durch die geplanten Beschneidungen der [REDACTED] wird der AHP Wasser aus diesem Bach entzogen.

Die AHP hat grundsätzlich keinen Einwand gegen die geplante Errichtung und Erweiterung der Beschneidungsanlage, stimmt dem Vorhaben aber nur zu, wenn mit der AHP vor Baubeginn hinsichtlich der Wasserentnahme aus dem [REDACTED] bach eine zivilrechtliche Vereinbarung getroffen wird.

Eine entsprechende Absichtserklärung zur Erstellung einer Vereinbarung mit den aus Sicht der AHP erforderlichen wesentlichen Punkten wurde am heutigem Tag unterzeichnet.“

Herr [REDACTED] als Grundstücksunterlieger und dinglich Berechtigter mit seiner

Bringen mündlich vor und übergeben diese Vorbringen in schriftlicher Form dem Verhandlungsleiter. Das Schriftstück wird zum Protokoll genommen.

Die schriftliche Stellungnahme lautet wie folgt:

„Zu dieser Verhandlung möchte ich folgende Einwendungen vorbringen. Ohne die Vorbegutachten zu kennen erscheint mir der Speicherteich am [REDACTED] standsicher zu sein. Nach der Beschneigung soll die Befüllung aus der Trinkwasserversorgung der Gletscherbahn aus der [REDACTED] quelle erfolgen. Dies dürfte, wenn überhaupt schon wegen der Schüttung eine ganz untergeordnete Rolle spielen.

Weiters soll die Befüllung aus dem [REDACTED] bach beim [REDACTED] erfolgen und zusätzlich vom gleichen Einzugsgebiet im Bereich [REDACTED] unterhalb der Schibrücke eine Wasserfassung für das anfallende Restwasser für den Niederwasserstand errichtet werden. Von hieraus wird wohl in der Praxis das meiste Wasser entnommen werden.

Zur Kurzbeschreibung stelle ich fest, dass sich der Speicherteich nicht in einem flachen bewaldeten Geländebereich befindet und die Entwässerung der Skipisten im geologisch sehr labilen Gelände in den [REDACTED] bach abgeleitet wird. Gerade aber in diesem Bereich gibt es eine Reihe von geologischen Gutachten über den Talzusub im Flächenwidmungsplan, als braune Zone dargestellt, die Skipistenquerung des [REDACTED] baches, wobei es laut Gutachten nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bach auf die linke Seite zum Talzusub geworfen wird, da in diesem Bereich der Talzusub auf das rechtsufrig liegende Gestein trifft. Nach dem Steilstück des [REDACTED] baches ist auch ein zu scharfer rechtwinkliger Knick durch Baggerung der Gletscherbahn erfolgt. Diverse Gutachten der WLV besagen, dass bei einem Ereignis der Ausbruch an dieser Stelle am wahrscheinlichsten ist. Auch wurde an dieser Stelle vom Gutachter der Gletscherbahn und Projektanten, Herrn [REDACTED] ein Auffangbecken für den Schutz der alten Talstation ausgearbeitet und eingereicht. Wegen der großen Gefährdung wurde es von der WLV als nicht ausreichend beurteilt und daher nicht ausgeführt. Aus diesem Grunde hat man die Talstation der Gletscherbahn in die rote Zone der inneren [REDACTED] verlegt und links und rechts für das überlaufende Wasser des [REDACTED] baches zwei große Abflussmulden vorgeschrieben und errichtet. Hier muss die Vorgeschichte ausreichend eruiert werden. Diese Unterlagen sind bei der BH Schwaz, bei der Eisenbahnbehörde und bei der WLV aktenkundig.

In Anbetracht der Beschneigung im Bereich Talzusub und im Einzugsbereich des [REDACTED] baches ist es nicht vorstellbar, dass hier eine Beschneigung mit großen Mengen zusätzlichen Wasserabfluss genehmigt werden kann. Hier müssten, wenn überhaupt, große Sicherungsmaßnahmen dem Projekt vorausgehen und nicht wie im Einreichansuchen lediglich auf die bestehende Skiabfahrt verwiesen, welche in Wirklichkeit ein Schwarzbau war und im nach hinein genehmigt wurde. Auch nur so ist es zu verstehen, dass in diesem labilen Gelände eine Skiabfahrt genehmigt wurde. Eine zusätzliche Beschneigung und Baumaßnahmen wie Verlegung der Rohre müssten in diesem Gelände ausgeschlossen sein. Warum der Konsenswerber und der Projektant in Kenntnis der Gutachten und der daraus konsultierenden Gefahr für den Unterlieger die Skipisten und die Beschneigung gerade dort planen, ist wohl für den Außenstehenden nicht nachvollziehbar. Als Unterlieger mache ich jetzt schon geltend, dass bei einem etwaigen Ereignis aus dem [REDACTED] bach und dem Talzusub, die möglicherweise durch die Skipiste und deren Beschneigung erfolgen, die Schadenshaltung und Wiederherstellung meiner Grundstücke und Gebäude Gp. [REDACTED] und die Gp. [REDACTED] geltend.

Ein Ausbau dieser Beschneigungslage im Rutschgebiet ist absolut unnotwendig.

Ich werde immer wieder als Gegner und Verhinderer von der [REDACTED] Gletscherbahn dargestellt. Aus diesem Grunde erlaube ich mir aufzuzeigen, dass wenn man die Abfahrt hinter dem [REDACTED] beim [REDACTED] vorbei in die [REDACTED] auf die bestehende Piste führen würde, würde die gesamte

Entwässerung in den [REDACTED] bach erfolgen. Ob der [REDACTED] bach das zusätzliche Wasser verkraften kann, müsste die WLV feststellen.

Durch diese Maßnahme würde erreicht, dass der Talzusub und das Einzugsgebiet des [REDACTED] baches durch die Baumaßnahmen und der Beschneiungsanlage nicht mehr belastet würden.

Aus diesen oben angeführten Gründen stelle ich den

Antrag

Beschneiungsanlagen nur auf standsicheren und entwässerungssicheren Hängen zu genehmigen sowie im labilen Talzusub und gefährdeten Entwässerungshängen zu versagen.“

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde [REDACTED]

Er bringt vor und übergibt dieses Vorbringen in schriftlicher Form dem Verhandlungsleiter. Das Schriftstück wird zum Protokoll genommen.

Die schriftliche Stellungnahme lautet wie folgt:

„Grundsätzlich wird die Errichtung (Erweiterung) der Beschneiung als Qualitätssicherung für die regionale Tourismuswirtschaft befürwortet.

Vor einer endgültigen Stellungnahme sind noch die Beurteilung die WLV, eine Darstellung in welcher Form der historische [REDACTED] Jochweg in die Zone des Speicherteiches und das Ausgleichsbiotop eingebunden wird und eine Beurteilung durch den kulturbautechnischen Sachverständigen, ob eine Beeinträchtigung der Gemeindequellen (z.B. [REDACTED] quelle“) ausgeschlossen werden kann, abzuwarten.

Um die Zusendung einer Kopie der Verhandlungsschrift wird ersucht.“

Das Verhandlungsergebnis wird vom Vertreter der [REDACTED] zur Kenntnis genommen und die mündliche Verhandlung vom Verhandlungsleiter geschlossen.

Mit Schreiben vom 01.04.2005 hat die sanitätspolizeiliche Amtssachverständige der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen, welche im Bescheidspruch übernommen wurden, keine Einwände bestehen.

Mit Schreiben, zugestellt per E-Mail am 08.04.2005, hat der naturkundliche Amtssachverständige folgendes Gutachten abgegeben:

„Folgende Projektbestandteile sind geplant:

1. Speicherteich [REDACTED]
2. Hauptpumpstation
3. Pumpstation [REDACTED]

4. Wasserfassung [REDACTED] bach
5. Pumpstation [REDACTED]
6. Wasserfassung Pumpstation [REDACTED]
7. Feldleitungen auf bestehenden Pisten
8. Zuleitungen zu den Feldleitungen
9. Materialentnahme und Deponiefläche
10. Ersatzbiotop

Naturkundlich relevant sind die Flächen des Speicherteiches mit den Dämmen und der Hauptpumpstation, die Wasserfassung [REDACTED] bach (beurteilt durch Limnologie), die Deponieflächen und das Ersatzbiotop. Alle anderen Projektbestandteile betreffen entweder Umbauarbeiten in bestehenden Gebäuden, bereits überformte, schichttechnisch genutzte Flächen oder werden in andere Maßnahmen integriert.

ad1. Speicherteich [REDACTED]

Die Standortwahl des Speicherteiches im Zuge von Vorbesprechungen und Planungsänderungen berücksichtigte ein wertvolles Moor unterhalb des bestehenden Weges, welches somit von den Maßnahmen nunmehr verschont bleibt.

Somit betrifft der Speicherteich die im Projekt beschriebenen Vegetationseinheiten, wobei vor allem die vom Wasser geprägten Einheiten (vor allem die alpinen silikat Quellfluren, Bereiche mit Kleinseggen usw., vergleiche technischen Bericht Seite 13 ff) zu erwähnen sind. Bei diesen Flächen handelt es sich um zum Teil wiederholt überformte bzw. gestörte Komplexe, die zur Nutzwassergewinnung durch Grabungsarbeiten und Befahren beeinträchtigt wurden bzw. werden. So bestehen auch drei Wasserfassungen die durch die Betreiber des [REDACTED] genutzt werden. Diese vom Wasser geprägten Lebensräume sind somit als teilweise zerstört bzw. gestört zu betrachten, hätten jedoch ein hohes Potential sich wieder zu erholen bei künftigen Unterlassung dieser Eingriffe, sodass innerhalb von wenigen Jahren wieder wertvollere Fläche entstehen könnten.

Im Zuge der Verhandlung konnte jedoch nicht festgemacht werden, dass diese Bereiche in Ruhe gelassen würden. Als Ersatzmaßnahme soll ein Biotop errichtet werden, welches durch geeignete Maßnahmen von weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden soll.

Weiters sind in den Bürstlings-Weiderasen einzelne Exemplare der geschützten Arten Arnika, Frühlingsenzian, punktiertem Enzian und in den Feuchtplätzen Fetthennen-Steinbrech betroffen. Eine Bestandesgefährdung ist durch die Maßnahmen nicht zu befürchten. Zudem soll der Oberboden für die Rekultivierung wieder verwendet werden, sodass sich der Verlust weiter einschränken lässt.

Beurteilung: Verlust bzw. Zerstörung von Quellfluren grobe und dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter (Lebensräume von Amphibien; Landschaftsbild); durch Berücksichtigung und Aussparung der wertvollen Flächen unterhalb des Weges und Anlage des geplanten Biotops sind Abminderungen möglich.

ad2. Hauptpumpstation

Die geplante Hauptpumpstation soll nördlich des Speicherteiches errichtet werden, jedoch laut Plan derzeit nicht eingeschüttet sondern freistehend bleiben. Durch die freistehende Konstruktion ergibt sich eine gröbere Auffälligkeit als durch das Einschütten der Station und anschließende Begrünung.

Beurteilung: Beeinträchtigung für das Landschaftsbild, Abminderung durch Überschüttung mit Ausnahme der nordwestlichen Zugangsseite bzw. geeignete Farbgestaltung möglich.

ad9. Materialentnahme und Deponiefläche

Die Steinentnahmefläche bzw. Deponiefläche liegt zwischen erschlossenen Bereichen und wird beweidet. Hinsichtlich der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert sind Beeinträchtigungen zu erwarten, v.a. während der Bau- und Manipulationszeit. Es handelt sich um eine ca. 1 ha große Fläche aus der die aus dem Boden ragenden Steine entnommen werden sollen und damit die Struktur verloren geht.

Beurteilung: mittelfristige Beeinträchtigungen; Abminderung nur durch Wiederherstellen der Struktur bedingt möglich, schwer durchführbar.

ad10. Ersatzbiotop:

Das Ersatzbiotop stellt nur bedingt einen Ersatz für die verlorenen Quellflurflächen dar, kann jedoch eine wertvolle Ergänzung hinsichtlich der zum Teil beeinträchtigten bzw. verlorenen Lebensräume und Landschaftsbild sein.

Beurteilung: Durch temporäre Zäunung und dadurch Verhinderung negativer Einflüsse durch Weidevieh ist die Entwicklung schützenswerter Flächen möglich.

Zur Abminderung bzw. Hintanhaltung von Beeinträchtigung werden die Auflagen, welche im Bescheidspruch übernommen wurden, gefordert.

Mit Schreiben vom 15.04.2005 hat der Sachverständige für Wildbach- und Lawinerverbauung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Westliches Unterinntal, folgende Stellungnahme abgegeben:

„B e f u n d :

Die Antragstellerin betreibt seit dem Jahre 1995 im Schigebiet [REDACTED] Gletscher eine Beschneiungsanlage. Die Anlage besteht aus dem Speicherteich [REDACTED] (Speicherinhalt 22.800 m³), der [REDACTED] über die die Befüllung des Speicherteiches erfolgt, sowie einer Hauptpumpstation, einer Druckerhöhungsstation und einem Feldleitungsnetz im Ausmaß von insgesamt 3.510 lfm. Die Schneifläche beträgt derzeit insgesamt 15,1 ha.

Zur Erweiterung dieser Anlage ist nunmehr geplant, am [REDACTED] einen Speicherteich mit einem Gesamtvolumen von 70.000 m³ zu errichten und weitere Pistenabschnitte zu beschneien. Die Befüllung des Speicherteiches erfolgt über das Überwasser der [REDACTED] quellen (rd. 10 l/s Juni - September), einem Gletscherbach beim [REDACTED] (rd. 50 l/s Juni - September) sowie hauptsächlich aus einer Wasserfassung am [REDACTED] bach, welche dem Wassereinzug der Austrian HydroPower AG (vormals TKW) vorgelagert ist.

Die zusätzliche Beschneigungsfläche gliedert sich laut Angaben des Projektanten in folgende Abschnitte:

██████ – ██████ – ██████ – Talstation	4,5 ha
████████████████████	8,5 ha
██████████alm – ██████████ – Bergstation ██████	7,4 ha
Teileinzugsgebiet ██████bach	5,2 ha

Die zusätzliche Beschneigungsfläche beträgt somit insgesamt 25,6 ha und bei Berücksichtigung des Gesamtvolumens des Speicherteiches entspricht dies einer Wassermenge von rd. 2.700 m³/ha bzw. einem Niederschlagsäquivalent von 270 mm/Jahr.

Das Projektsgebiet liegt im Einzugsgebiet des ██████baches und des ██████baches, die Notentleerung des Speicherteiches erfolgt in den ██████bach. Die untersten Abschnitte der Talabfahrt entwässern über mäßig steile Wiesenflächen in den Talbodenbereich ohne eine geregelte Vorflut. Indirekt wird auch der Bereich des Talzuschubs ██████berührt, wobei die beschneite Piste 50 – 100 m nordwestlich bzw. oberhalb der Felsabbruchkante dieser großflächigen Sackungsform liegt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 31.03.2005 brachte Herr ████████████████████ vor, dass sich die Entwässerungen der beschneiten Pisten in einem geologisch sehr labilen Gelände (Talzuschub ██████████ befinden und er eine Mehrgefährdung seiner Liegenschaften auf Gp. ██████████ und ██████ durch den ██████bach befürchtet. Weiters beantragt Herr ██████ Beschneigungsanlagen nur auf standsicheren und entwässerungssicheren Hängen zu bewilligen und macht den Vorschlag, die zu beschneidende Piste im obersten Abschnitt hinter dem ██████████ beim ██████████ vorbei in die ██████████ auf die bestehende Piste zu führen.

Beurteilung:

Standort Speicherteich:

Aufgrund der Lage des Speicherteiches am ██████████ in einem vergleichsweise flachen Gelände kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der geotechnischen Auflagen hinsichtlich eines fachgerechten Dammbaus keine Mehrgefährdung in wildbachtechnischer Sicht eintritt. Eine Gefährdung des Speicherteiches durch Lawinen kann ausgeschlossen werden. Eine geologische Beurteilung des Untergrundes ist aber Voraussetzung für die Errichtung des Speichers.

Notentleerung Speicherteich:

Die Notentleerung des Speicherteiches erfolgt über eine Feldleitung DN 250 und einem abschließendem Energievernichter in den ██████bach. Bei entsprechender Kalksicherung des Einleitungsbereiches kann dieser Notentleerung aus wildbachtechnischer Sicht zugestimmt werden, zumal das Zusammentreffen einer Notentleerung und eines Hochwasserereignisses außerhalb der statisch zu betrachtenden Wahrscheinlichkeiten liegt.

Feldleitungssystem:

Sämtliche Feldleitungen sind entsprechend den geotechnischen Erfordernissen zugsicher zu verlegen, um eine unterirdische Bewässerung der erschlossenen Hänge im Falle von Rohrdefekten zu verhindern.

Hydrologische Gesamtsituation:

Beschneigungsanlagen wirken sich hydrologisch in zweierlei Hinsicht auf ein zu betrachtendes Einzugsgebiet aus:

Erstens kommt es zu einer Erhöhung des Wasserdargebotes insgesamt, wenn die Zuleitung aus einem anderen Einzugsgebiet erfolgt und in zweiter Linie kann es durch die Beschneigung in der Ausaperungsphase zu einer Erhöhung des Abflusses kommen.

Die **Erhöhung der Wassermenge** kann zu einer Verschlechterung der Stabilität der Hänge führen. Insbesondere kommt es durch Beschneigungen zu einer wesentlich längeren Ausaperungsperiode, was zu einer längeren Durchfeuchtung des Bodens führt.

Für diese **Erhöhung des Abflusses** ist vor allem folgendes Szenario maßgeblich:

Durch die Erhöhung der Schneedecke sowie die erhöhte Kompaktheit des Kunstschnees gegenüber dem Naturschnee ergibt sich eine verlängerte Ausaperungsphase. Beim Zusammentreffen der Ausaperungsphase und einem Starkniederschlagsereignis im Frühjahr kommt es über die noch vorhandene Kunstschneepiste zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, während die angrenzenden nicht beschneiten Flächen bereits ausgeapert sind und das natürliche Versickerungs- bzw. Abflussverhalten aufweisen.

Zur Beurteilung der Erhöhung des Oberflächenabflusses wird davon ausgegangen, dass nur mehr rd. 50 % der beschneiten Piste mit Kunstschnee bedeckt sind, da es äußerst selten vorkommen wird, dass bei einer völlig geschlossenen Kunstschneepiste die angrenzenden Flächen zur Gänze schneefrei sind. Eine Erhöhung des Abflusses durch das Abschmelzen der Kunstschneedecke tritt nur bei lang anhaltenden Niederschlägen und dann in sehr geringem Ausmaß auf, so dass dieser Effekt bei den für die Betrachtung maßgeblichen Ereignissen nicht berücksichtigt werden muss. Ebenso wird die kurzzeitige Speicherwirkung einer Schneedecke für die Abflussbildung außer Acht gelassen.

Für die Abflussbildung auf einer Fläche ist neben der Niederschlagsintensität vor allem der Abflussbeiwert maßgebend. Nachdem der Abflussbeiwert linear in die Abflussberechnung eingeht, kann über die Veränderung des Abflussbeiwertes direkt auf die Erhöhung des Abflusses geschlossen werden.

Daraus ergibt sich, dass sich im Falle einer Beschneigung der Oberflächenabfluss auf der beschneiten Fläche um 30 % erhöhen kann (Annahme: 50 % der Fläche Kunstschneepiste, 50 % bereits ausgeapert, Abflussbeiwert Kunstschnee 0,95, Abflussbeiwert Schipiste bzw. Wiese 0,6). Diese Erhöhung des Abflusses reduziert sich natürlich bei Relation der Schneefläche zur Gesamteinzugsgebietsgröße, kann jedoch punktuell durch Überschreiten von Schwellwerten zu Problemen führen.

Im gegenständlichen Fall liegt die Erhöhung der Abflüsse in den einzelnen Teileinzugsbieten entsprechend dem geringen Flächenanteil der Schneeflächen zwischen 0,6 und 4 %. Im Sinne der Betrachtung vielzähliger Einzelmaßnahmen und ihrer Summenwirkungen für ein übergeordnetes Einzugsgebiet vertritt der Sachbearbeiter die Ansicht, dass es aus fachlicher Sicht notwendig ist, für jede Einzelmaßnahme eine hydrologische Beurteilung durchzuführen und geeignete Kompensationsmaßnahmen für die zu erwartende Erhöhung des Wasserabflusses durchzuführen. Diese Vorgangsweise wird im Bezirk Schwaz in sämtlichen ähnlich gelagerten Fällen (Schipistenbau, Beschneigungen, Geländeplanierungen etc.), in denen die natürlichen Abflussverhältnisse durch die Erhöhung des Abflussbeiwertes verändert werden, angewandt.

Als Kompensationsmaßnahmen für die Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, die von biologisch-flächenhaften Maßnahmen (Aufforstungen, Weidefreistellungen) über Versickerungsanlagen (im gegenständlichen Fall nur bedingt anwendbar) bis zu technischen Lösungen (Ableitung mit Retentionsanlagen etc.) reichen.

Aufgrund der Komplexität des geplanten Vorhabens und der Verhältnisse im Projektgebiet hinsichtlich möglicher Grundinanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen sind diese Kompensationsmaßnahmen vom Antragsteller zu projektieren und können nicht als konkrete Vorschriften formuliert werden.

Zu den Einwendungen von Herrn [REDACTED]

Hinsichtlich der Forderung von Herrn [REDACTED] die Beschneiungsanlage nur an standsicheren Hängen zu errichten bzw. zu bewilligen, wird auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie verwiesen.

Mit Schreiben vom 18.04.2005, Zahl w394/934/02/59, hat der wasserbautechnische Amtssachverständige die ergänzende Stellungnahme zu seiner bei der mündlichen Verhandlung abgegebenen und nun endgültige Stellungnahme wie folgt abgegeben:

„1. ZUR WASSERWIRTSCHAFT:

Das Einreichprojekt stellt neben den konkret geplanten Anlagenteilen auch ein künftiges Wasserversorgungskonzept vor. Die künftig zu beschneidenden Pisten werden mit rd. 50 ha angegeben, wofür zukünftig eine spez. Flächenbelastung von 4.000 m³/ha vorgesehen ist. Mit dem nunmehr vorgesehenen Wasserversorgungskonzept können diese langfristigen Ziele nicht erreicht werden. Deshalb wird längerfristig ein weiterer Speicherteich [REDACTED] angedacht, Aussagen hinsichtlich dessen Realisierbarkeit fehlen jedoch.

Unter Berücksichtigung des Bestandes (Wasserentnahme aus der WVA [REDACTED]alm und Speicherteich [REDACTED]) und des Einreichprojektes (Speicherteich [REDACTED] und Wasserentnahme aus dem [REDACTED]bach an zwei Stellen) kann jedoch eine Wassermenge von rd. 150.000 m³ in einer sinnvollen Zeit verschneit werden.

Damit kann eine Flächenbelastung von immerhin 3.000 m³/ha erzielt werden, womit auch derzeit ein sinnvoller Betrieb der Schneeanlage gegeben ist.

Die Errichtung eines weiteren Speicherteiches (beispielsweise [REDACTED]) dient daher durchaus einer weiteren Komfortverbesserung, ist jedoch nicht wie im Projekt formuliert, „unumgänglich erforderlich“!

Eine Vergrößerung des nunmehr beantragten Speicherteiches [REDACTED] ist wegen der schwierigen geologischen Verhältnisse und den Vorgaben seitens des Amtssachverständigen für Naturschutz nicht möglich.

2. ZUM SPEICHERTEICH [REDACTED]

2.1 Allgemeines

Für die Beschneigungsanlage [REDACTED] soll zur Sicherstellung der Wasserversorgung (Bevorratung) ein Speicherteich unter der Bezeichnung [REDACTED] mit einem Nutzinhalt von 70.000 m³ in einer Höhe von rd. 2.335 m errichtet werden, dessen Anspeisung (Erst- und Nachfüllung) über die Wasserfassungen am [REDACTED] beim [REDACTED], am [REDACTED] bach und über die [REDACTED] quelle bzw. über den Speicherteich [REDACTED] erfolgt.

2.2 Technische Beschreibung

Der Speicherteich als zentraler Punkt des Einreichprojektes befindet sich in einem flachen, Gratrücken östlich des Bereiches [REDACTED]. Er weist eine Längserstreckung von rd. 190 m und eine Quererstreckung von ca. 100 m auf.

Lediglich an der Nordseite ist ein Abschlussdamm mit einer Länge von rd. 110 m geplant, der bei einer max. Höhe von 14 m über dem luftseitigen Fuß Böschungsneigungen von 1:2 (luftseitig) und von 1:2,3 (wasserseitig) aufweist. Ansonsten ist ein Böschungseinschnitt mit einer Neigung von 1:2,3 bis zur Wasseranschlaglinie und 1:2 bis 2:3 (über der Teichkrone) vorgesehen.

Die wesentlichsten Kenndaten können der Beschreibung in der Kundmachung entnommen werden.

Die Teichabdichtung soll mittels einer HDPE – Folie in der üblichen Form erfolgen.

Als Oberflächenschutz der Dichtungsfolie ist eine 20 cm – 30 cm starke Kiesbedeckung geplant.

Als Flächendrainage unter der Folie ist auf den Böschungen eine Drainagematte auf einer Dichtschicht mit Drainagegräben und am Teichboden ist eine Drainagematte zwischen der Folie und der Abdichtungsschicht vorgesehen.

Die anfallenden Wässer aus den Grund- und Flächendrainagensystemen werden ebenso wie die Schicht- und Hangwässer in einem Schacht gesammelt, gemessen und in den Speicherteich rückgepumpt oder über die Leitung in den [REDACTED] bach eingeleitet.

Weiters wird der Speicherteich mit den erforderlichen Betriebseinrichtungen wie Normalentnahme, Notentnahme, Grundablass, Betriebsüberlauf und Hochwasserentlastung ausgerüstet. Das Wasser aus der Notentleerung gelangt im freien Fließgefälle über die Schneileitung in den [REDACTED] bach“.

Der Freibord ist im Sommer mit 1,5 m und kurz vor Schneibeginn mit 0,7 m vorgesehen.

Bei der Verhandlung wurde klargestellt, dass die Folie vollflächig (und nicht nur im oberen Bereich der Böschung) überschüttet wird.

2.3 Beurteilung

2.3.1 Dammbau

Eingangs werden auf den ausführlichen Bericht des Büros [REDACTED] und auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie verwiesen, die als Grundlage für die bodenmechanische Beurteilung dienen.

Demnach befindet sich der Standort des Speicherteiches in einem Gebiet, das frei von Hangbewegungen ist und das grundsätzlich eine standsichere Ausführung ermöglicht.

Im Zuge der Verhandlung wurde seitens des Geologen [REDACTED] auf Befragen ausgeführt, dass der Speicher bei Einhaltung der von ihm genannten Bedingungen auch in der Realität standsicher hergestellt werden kann.

Es besteht jedoch das Problem, dass das Aushubmaterial des Speicherteiches gemäß den Vorkundungen wegen völlig unzureichender Reibungswinkel und erreichbarer Verzahnungskohäsion für die Schüttung des Abschlussdammes nicht geeignet ist.

[REDACTED] gibt bei vorsichtiger Abschätzung des Materials nach dem Umschlag und dem Einbau einen Reibungswinkel von lediglich 12° und eine Kohäsion von nur 2 kN/m^2 an.

Zudem ist das vorgefundene Material äußerst wasserempfindlich.

Für die standsichere Ausführung des Abschlussdammes muss dem Aushubmaterial daher qualitativ deutlich höherwertiges Schüttmaterial in so ausreichender Menge beigemischt werden, dass definierte Mindest-Materialkennwerte unter allen Umständen erreicht werden. Geeignetes Material ist in der Nähe - im Bereich des Einfahrtsbereiches Schiweg [REDACTED] vorhanden und soll dort gewonnen werden. Nachdem aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass in dieser Hangschutthalde nicht genügend Material zur Verfügung steht, wurde seitens [REDACTED] eine weitere Entnahmemöglichkeit unterhalb des [REDACTED] - Östanges bergseitig des Schiweges [REDACTED] - genannt.

Es wird daher ein noch vor Baubeginn beizubringender Nachweis verlangt, dass eine ausreichende Verfügbarkeit von geeignetem Beimischungs- bzw. Schüttmaterial gegeben ist.

Eine Unterschreitung der geforderten Mindest-Materialkennwerte des aufbereiteten Dammschüttmaterials auf Grund mangelnden Beimischungsmaterials ist keinesfalls zulässig.

Bei Einhaltung der vorgegebenen Eingangsparameter werden die normgemäßen Standsicherheiten erreicht, wobei die vom [REDACTED] durchgeführten Berechnungen im Wesentlichen auch von [REDACTED] bestätigt werden.

Das Ziel der Standsicherheit kann somit realistischerweise erreicht werden.

Die Zusammensetzung und der ordnungsgemäße Einbau des Dammschüttmaterials bedürfen aus den genannten Gründen einer umfangreichen und peniblen Bauüberwachung.

In kritischen Bauabschnitten wird eine Überwachung durch einen Fachmann mindestens 2x wöchentlich für erforderlich erachtet. Da das Material im Bereich des Speicherteiches äußerst wasserempfindlich ist, wird dieser Umstand beim Einbau besonders zu berücksichtigen sein. Bereits vor Baubeginn sind Überlegungen hinsichtlich der Zeitplanung und Bauführung in einem allfälligen „nassen“ Sommer anzustellen, weil eine Dammschüttung bei Regen oder feuchtem Wetter sicher nicht in Frage kommt.

Das Projekt ist ansonsten fachkundig ausgearbeitet und entspricht dem Stand der Technik (Foliendichtung).

Die Beschreibung und die Darstellung des Speicherteiches sind vollständig, weiters sind die für den späteren Betrieb notwendigen Mess- und Überwachungseinrichtungen in ausreichendem Maß vorgesehen.

2.3.2 Überwachung

Wenngleich die maximale Höhe der Abschlussdämme des Speicherteiches über dem luftseitigen Fuß unter 15 m bleiben soll und daher weder ein Gutachten der Staubeckenkommission gemäß § 99 (3) WRG eingeholt werden braucht noch ein Talsperrenverantwortlicher gemäß § 23a (1) WRG bestellt werden muss, so ist doch eine regelmäßige Bauwerkskontrolle mit insbesondere einer geodätischen Kontrolle der Lage und Höhe relevanter Punkte am Bauwerk und im Gelände sowie ein zuverlässiges, d.h. kontrollierbares Dichtungs- und Dränagesystem unbedingt notwendig.

Da die fachlichen Anforderungen an die Bauausführung des Speicherteichs dennoch hoch sind, wird der Behörde die Bestellung eines geotechnisch/geologischen Bauaufsichtsorgans mit entsprechender Anordnungsbefugnis empfohlen.

2.3.3 Drainagierung des Speicherteiches

Gemäß den Ausführungen von [REDACTED] ist wegen der senkrechten Schichtung des anstehenden Felsens mit keinen aufwändigen zusätzlichen Drainagerungsmaßnahmen (Entlastungsbohrungen etc.) zu rechnen. Es muss aber die drucklose Ableitung von Wasser unter der Folie gewährleistet werden. Deshalb wird zwischen der Folie und der Abdichtungsschicht zusätzlich eine Drainageschicht gefordert.

2.3.4 Hydrologische Verhältnisse Speicherteich

Das Einzugsgebiet des Teiches beträgt nach Einsicht in den Lageplan tatsächlich nur größenordnungsmäßig 2 ha. Bei der Verhandlung wurde festgelegt, das hangaufwärts des Speicherteiches anfallende Wasser entweder über einen gesicherten Spitzgraben um den Teich schadlos in den Vorfluter zu leiten oder über einen separaten Einlaufschacht mit Ableitung zur Pumpstation zu führen. Eine Einleitung in den Teich mittels Furt (wie ursprünglich im Projekt vorgesehen) ist nun nicht mehr angedacht.

Die Überwässer aus dem Speicherteich können über eine kurze Leitung in den [REDACTED] bach in einem Felsbereich abgeleitet werden.

Die Notentleerung erfolgt über die Schneileitung in freiem Gefälle in den [REDACTED] bach.

2.3.5 Deponie

Durch die erforderliche Materialmischung ist kein Massenausgleich möglich, laut geologischem Gutachten wird Überschussmaterial zwischen 15.000 – 20.000 m³ zu erwarten sein. Die vorgesehene Deponie liegt außerhalb einer Runse und bedarf wegen der unter 2.3.1 beschriebenen Materialeigenschaften ebenfalls stabilisierenden Maßnahmen und einer umfangreichen Überwachung.

3. ZU DEN FELDLEITUNGEN:

Die Feldleitungen werden grundsätzlich auf den max. Betriebsdruck und ohne Berücksichtigung von Druckreduzierventilen bemessen. Der entsprechende Nachweis wurde mit der Vorlage der Netzberechnung erbracht.

4. ZUM SCHNEISYSTEM:

Abschnittsweise ist ein Schneisystem mit fremd erzeugter Druckluft geplant. Vorgeschrieben werden trocken laufende Kompressoren oder Kompressoren mit biologisch abbaubaren Ölen.

5. ZUR WASSERENTNAHME

Die Aussagen zur Pflichtwasserabgabe sind zwar im Technischen Bericht widersprüchlich, werden aber durch die Forderungen des Amtssachverständigen für Gewässerökologie ohnedies ersetzt. Nachdem das eingezogene Wasser mit Gletscherschliff belastet ist, kommt der Entsanderwirkung entscheidende Bedeutung zu. Es ist deshalb zu prüfen, ob die im Entsander vorgesehenen Leitwände nicht durch mobile Wände, bzw. engstehende Rechenstäbe ersetzt werden sollten, um eine möglichst beruhigte Strömung durch den Entsander zu gewährleisten. Als Problempunkt bei ähnlich gelagerten Fällen (Kraftwerk) stellte sich der Höhenunterschied zwischen Fassung und Entsander heraus, der zu einer hohen Fließgeschwindigkeit in der Zuführungsleitung führte.

6. ZUR WASSERBERECHTIGTEN UNTERLIEGERIN AHP:

Zwischen der Antragstellerin und der AHP wurde bei der heutigen Verhandlung ein Übereinkommen hinsichtlich der Wasserentnahme bach geschlossen.

Unabhängig davon wird aus wasserbautechnischer Sicht festgehalten, dass die beantragte Wasserentnahme der im Einzugsgebiet der AHP - Fassung (und Überleitung des baches in den Speicher) von wenigen 1.000 m³ im Verhältnis zur Gesamteinzugswassermenge der AHP aus dem bach marginal ist.

Zudem wird ein Gutteil des entnommenen Wassers über die Beschneigung und die Abschmelzprozesse mit Verzögerung wiederum der AHP zur Verfügung gestellt.

Eine Beschränkung des Wasserrechtes der AHP erscheint im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

7. ZU DEN AUSFÜHRUNGEN DER

Die Aussagen der hinsichtlich der Wasserwirtschaft des Einreichprojektes decken sich mit den Ausführungen in der wasserbautechnischen Stellungnahme.

Die Beschreibung des Speicherstandortes „in einem flachen, bewaldeten Geländebereich“ ist lediglich durch einen kopierten Baustein einer anderen Schneesanlage zu Stande gekommen. Die Beschreibung der Beschneigungsanlage ist selbstverständlich auf das gegenständliche Projekt bezogen und als solche auch ausreichend.

Die übrigen Vorbringen betreffen keine wasserbautechnischen Belange.

In wasser-/dammbautechnischer Hinsicht besteht gegen die wasserrechtliche Bewilligung des Beschneigungsprojektes unter Einhaltung der Auflagen, welche im Bescheidspruch übernommen wurden, keine Bedenken.“

Mit Schreiben vom 13.04.2005, Zahl Vlh-394/934/02/09, hat der limnologische/gewässerökologische Amtssachverständige – auf Grund der Fragestellung bei der mündlichen Verhandlung – folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

„Aufgrund der wasserrechtlichen Verhandlung vom 31.03.2005 wurde von Seiten des Verhandlungsleiters eine Ergänzung betreffend die Auswirkungen des Wasserentzuges aus dem [REDACTED] bach angefordert.

Die Wasserentnahme aus dem [REDACTED] bach erfolgt seit Errichtung der Schneeanlage. Festgehalten wird, dass das Bachbett im Bereich der Wasserfassung teilweise durch Uferschutzmassnahmen umgestaltet wurde und dass sich unterhalb der Wasserfassung eine freie Fließstrecke von etwa 100 m Länge anschließt. Nach etwa dieser Lauflänge erfolgt ein Einzug des [REDACTED] baches ohne Pflichtwasserabgabe durch die TKW und eine Überleitung zum Speicher [REDACTED]

Aus Sicht der Gewässerökologie ist festzuhalten, dass die mittlere Wasserführung in den Wintermonaten (Dezember) bei etwa 50 l/s liegt. Ein Wassereinzug von 10 l/s bei diesem Zufluss wird sich auf den ökologischen Zustand des Gewässers (auf 100 m Lauflänge kaum auswirken, da aufgrund des schluchtartigen Charakters die Reduktion um 10 l/s kaum zu merklichen Veränderungen bei Strömungsgeschwindigkeiten oder Benetzung des Bachuntergrundes führen wird. Dadurch werden sich auch keine nachhaltigen Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben.

Aufgrund der Wasserführung ist aber davon auszugehen, dass bei einem noch geringeren Zufluss (unter 50 l/s) Veränderungen des ökologischen Zustandes eintreten können, wenn durch die Wasserentnahme die Strömungsgeschwindigkeiten weiter abnehmen.

Aus gewässerökologischer Sicht wird vorgeschlagen, ab etwa einem Zufluss von 40 l/s die Entnahmemenge schrittweise zu reduzieren, so dass ein Mindestabfluss von etwa 30 l/s im Bachbett erhalten bleibt. Bei dieser Restwasserführung ist davon auszugehen, dass sich keine nachhaltigen Veränderungen durch den Wasserentzug ergeben werden.

Aufgrund der Ableitung der gesamten Zuflussmenge etwa 100 m unterhalb der Wasserfassung der Beschneigungsanlage durch die AHP ist das System des [REDACTED] baches komplett unterbrochen und auch nachhaltig gestört, der ökologische Zustand wesentlich beeinträchtigt.

Für das Gesamtsystem des [REDACTED] baches ergeben sich durch den Wasserentzug von 10 l/s für die Beschneigungsanlage keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand, wenn eine entsprechende Wassermenge im Bach verbleibt.

Es ist nämlich auch davon auszugehen, dass in Zukunft auch an der Wasserfassung der AHP eine entsprechende Pflichtwassermenge abzugeben sein wird, womit bei der Abgabe einer entsprechenden Restwassermenge an der Fassung der [REDACTED] die Durchgängigkeit wiederhergestellt wäre.

Aus gewässerökologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Weiterbetrieb der Wasserfassung am [REDACTED] bach wenn nachfolgende Nebenbestimmungen eingehalten werden:

1. Es ist an der Wasserfassung in der Betriebszeit der Anlage eine Pflichtwassermenge von 30 l/s im Bachbett zu belassen.

2. Bei einem Zufluss an der Wasserfassung von weniger als 50 l/s ist die Wasserentnahme entsprechend dem Zufluss zu reduzieren, sodass bei einem Zufluss von 30 l/s diese Wassermenge als Pflichtwasser im [REDACTED]bach verbleibt.
3. Außerhalb der Betriebszeit der Anlage ist die Wasserfassung so abzudecken, dass kein Wasser eingezogen werden kann.“

Mit Schreiben vom 25.03.2005, Zahl Vlh-850/BS/45, hat das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** mitgeteilt, dass nach Prüfung des Vorhabens kein Einwand erhoben wird.

Im Zuge des Parteingehörs hat die [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] von der [REDACTED] mit Schreiben vom 11.04.2005 folgende Stellungnahme zum Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen abgegeben:

„Ihrem telefonischen Ersuchen entsprechend nehme ich zur naturkundlichen Stellungnahme von [REDACTED] und zwar im Besonderen zur Stellungnahme zu Punkt 9, Materialentnahme und Deponiefläche, Stellung:

Die in den Projektunterlagen eingekreiste Entnahme- und Deponiefläche mit ca. 1 ha Fläche umfasst im Anschluss an den bestehenden Fahrweg im Einfahrtbereich des Schiweges [REDACTED] teils 30° bis 45° geneigte Hangschutt-Blockwerkshalden mit teilweiser Begrünung, teils Flachbereiche vor dem Haldenfuß.

Die Entnahme ist materialbedingt auf das unterste Drittel der Blockwerks-Hangschutthalde sowie die Blockstreu des Haldenvorfußes konzentriert, während die Deponierung des schlechten Aushubmaterials aus dem Speicher in den Entnahmegruben des Hangfußes sowie auf den Almwiesenverflachungen des Haldenvorfußes erfolgt. Dies ist aus Stabilitätsgründen erforderlich.

Die von Herrn [REDACTED] als „schwer durchführbar“ bezeichnete Wiederherstellung der Oberflächenstrukturierung durch zur Oberfläche durchstoßende Blöcke ist eine geologisch-geotechnische Auflage für die Deponierung, ohne die die erforderliche Erosionssicherheit nicht erreichbar ist. Diese Auflage wird in den Haldenbereichen durch Einbau von aus dem Hang ragenden Blöcken, in den Schifflächen des Hangvorfußes durch plattige Blöcke, die +/- in der Oberfläche verlegt werden, erfüllt und von der geologischen Bauaufsicht überwacht.

Die erforderliche Entnahme ist 10.000 m³ - 12.000 m³, die Deponiemasse (in aufgelockerter Form) ca. 20.000 m³. Die Entnahmefläche hat ein Ausmaß von 6.000 m² - 8.000 m², die Deponiefläche erfordert zusätzlich 2.000 m² - 4.000 m², je nach Tiefgang der Blockhalde.

Nach dem Lokalbefund sind im Schnitt 2 – 4 Steinlagen mit im Mittel einer Steindicke von 60 cm vorhanden, sodass auf der Entnahmefläche 10.000 m³ - 15.000 m³ Steine und Blöcke gewonnen werden könnten. Abzüglich des Bedarfs von ca. 10.000 m³ - 12.000 m³ verbleiben ausreichend Steine und Blöcke

für das Belassen an Ort und Stelle bzw. für den flächenhaften Einbau als Erosionsschutz und zur Strukturierung der Oberfläche.

Die bei der Verhandlung am 31.03.2005 in [REDACTED] als Alternative besprochene Zufuhr von Steinen und Blöcken von der Firma [REDACTED] in [REDACTED] ist theoretisch und eventuell auch betriebswirtschaftlich möglich. Auf Grund der Transportbedingungen auf dem Fahrweg [REDACTED]alm könnten allerdings nur 3-achsige LKW mit maximal 5 m³ Transportvermögen eingesetzt werden. Für die Bedarfsdeckung wären somit 2.000 bis 3.000 Fuhren, das sind 4.000 bis 6.000 Fahrten oder rund 240.000 bis 360.000 Fahrkilometer durch das [REDACTED]tal und [REDACTED]tal erforderlich, was in Hinblick auf die Umweltbelastung und die Belastung der Anrainer bei der Entscheidung berücksichtigt werden sollte. **Außerdem würde durch den Zutransport vom Tal das Problem der Deponierung des überschüssigen nicht verwendbaren Aushubmaterials des Speichers nicht gelöst werden können.**

Zusammenfassend halte ich daher fest, dass die Strukturierung von Deponieflächen – wie auch von Dammoberflächen – durch das Einlegen von plattigen Steinen sowohl mit dem Schibetrieb vereinbar als auch technisch möglich und praktikabel ist. Dieses Einlegen von Blöcken ist aus geologischen Überlegungen im vorliegenden Projektsfall unverzichtbar und wird daher jedenfalls ausgeführt werden.“

Im Zuge des Parteingehörs hat die [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] von der [REDACTED] mit Schreiben vom 22.04.2005 folgende Stellungnahme zum Gutachten des wasserbautechnischen und dammbautechnischen Amtssachverständigen sowie des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung, abgegeben:

Stellungnahme des wasserbau- und dammbautechnischen Amtssachverständigen:

Die ausführliche und detaillierte Stellungnahme zur beantragten Wiederverleihung des bestehenden Wasserrechts und zur Erweiterung der Schneeanlage mit Speicherteich [REDACTED] Joch geht auf die Projektunterlagen und die Vorbringungen im Zuge der mündlichen Verhandlung erschöpfend ein. Die beantragten Auflagen verursachen für die Bauausführung und den Betrieb der Beschneigungsanlage erhebliche Einschränkungen und Erschwernisse sowie wirtschaftliche Belastungen.

Sie tragen jedoch in Hinblick auf die sensible geotechnische und hydrologische Situation dem besonders ausgeprägten Sicherheitsanspruch der Unterlieger Rechnung und sind daher zu akzeptieren.

Der unter Punkt 2.3.1. geforderte Nachweis der Verfügbarkeit einer ausreichenden Masse von geeignetem Dammbaumaterial vor Baubeginn, die sich mit der geforderten Nebenstimmung 3 des geologischen Amtssachverständigen in der Verhandlungsniederschrift der Verhandlung vom 31.03.2005 deckt, wird, wie in meiner Stellungnahme vom 11.04.2005 dargelegt, in folgender Weise erbracht:

- Die Nachrechnung des Inhalts der Block-Stein-Entnahmestelle im Einfahrtsbereich des Schiweges [REDACTED] hat ergeben, dass nach fachlicher Voraussicht der Bedarf für die Schüttmaterialvergütung, für die Dränkies- und Folienabdecklage und an Blöcken für Trockensteinschichtungen bzw. Kollsicherungen abgedeckt werden kann.
- Zur Abdeckung allenfalls trotzdem erforderlicher minimaler Zuschussmengen an Blöcken, Drän- und Überschüttungskies hat sich die Antragsstellerin zur Zufahrt aus dem Tal verpflichtet.

Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung:

Der Amtssachverständige geht sowohl in der Stellungnahme zur Wiederverleihung als auch in der zur Erweiterung der Schneeanlage ausführlich auf die örtliche Situation und die bisherigen fundierten Beurteilungen durch die kompetentesten Gutachter des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung bzw. des BMLFUW ein. Er verweist auch auf die langjährige fortlaufende Foto- und Luftbilddokumentation des Gebietes und speziell der Gerinneentwicklung durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, die eine eindeutige Beurteilung der Gerinne- und Geschiebetransportentwicklung erlaubt.

Dabei verweist Herr [REDACTED] auch auf den fortlaufenden durch den Klimawandel bedingten Gletscherschwund, die fortschreitende Ausaperung und als deren Folge die zunehmende Freisetzung von Lockermaterial als Geschiebe und die Erhöhung der Wasserfracht aus der Eisschmelze hin.

Völlig zutreffend hat Herr [REDACTED] aus den Projektsunterlagen und den vom Büro [REDACTED] [REDACTED] nachgereichten Detailberechnungen der Schmelz- und Starkniederschlagsabflüsse im Zeitraum der Ausaperung abgeleitet, dass der Gesamteinfluss der Schneiflächenvergrößerung auf die Wasserführung in den Vorflutgerinnen schon auf Grund des Flächenverhältnisses vernachlässigbar gering sein wird und höchstens punktuell (auf Seite 4, zweitletzter Abs.) Schwellwertüberschreitungen auftreten könnten. Für diese hat er Detailuntersuchungen verlangt.

In der Vorbereitung des Einreichprojektes haben wir in Kenntnis der sensiblen geotechnischen und Nachbarschaftssituation alle Gerinneäste des [REDACTED] baches, des großen [REDACTED] baches und des [REDACTED] baches begangen und haben detailliert die Gerinnestrecken mit erosionsfester Sohle im Fels, mit erosionsfester Sohle und ein- oder beidseitiger Gerinneböschung im Fels und mit ein- oder beidseitiger Uferböschung im Lockermaterial sowie mit Sohle und Ufer im Lockermaterial kartiert. Das Ergebnis ist im Lageplan, Beilage 2, der geologisch-geotechnischen Projektsunterlage dokumentiert. Diese Detaildokumentation geht weit über das für Projektierungen übliche Maß hinaus. Sie erlaubt die eindeutige Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß in welcher Gerinnestrecke Tiefen- und Seitenerosionen und Geschiebemobilisierungen durch erhöhte Wasserfrachten überhaupt wirksam werden können.

Als Ergebnis ist festzuhalten:

Der [REDACTED] bach hat im obersten Gerinneabschnitt und in der Steilstufe zwischen Oberem [REDACTED] tal und [REDACTED] sowie in der untersten Schuchstrecke eine erosionsfeste Gerinnesohle und beidseits stabile Gerinneflanken im Fels und in den Flachstrecken eine ausgeprägte Abpflasterung des Gerinnebettes.

Der in der Felsstufe oberhalb [REDACTED] bzw. unterhalb der [REDACTED] alm in mehreren Ästen entspringende südliche Hauptast des [REDACTED] baches ist in der Steilstufe mit Ausnahme einer kurzen grobblockigen Strecke im festen Hochstegen-Marmor eingetieft. Der in mehrere Äste gegabelte mittlere Hauptast und seine Seitenäste von der Ausmündung auf den Schwemmfächer im Tal bis in die Quellebereiche weist +/- durchgehend ein Gerinnebett im festen Fels auf.

Der nördliche ebenfalls gegabelte Hauptast des [REDACTED] baches ist mit Ausnahme einer kurzen Strecke auf Höhe der [REDACTED] alm bis ca. 250 m Höhenmeter oberhalb der Schwemmfächerwurzel vollständig im Fels eingetieft, unterhalb dieser Höhe bis zur Schwemmfächerwurzel rechtsufrig und in der Gerinnesohle ebenfalls im Fels, linksufrig streckenweise aber im Fuß der Felsgleitungs- (Talzuschub) der [REDACTED]-Ostflanke. Diese strecken sind die einzigen Gerinnestrecken des [REDACTED] baches, in der höhere Abflüsse eine erhöhte Geschiebemobilisierung begünstigen bzw. bewirken können. Deshalb wurde für den Einzugsbereich dieses Astes bereits im Projekt Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen und vom geologischen Amtssachverständigen vorgeschrieben.

Der [REDACTED] bach ist vom Tal weg bis in die [REDACTED] durchgehend in einer erosionsstabilen Schlucht eingetieft mit Ausnahme der Flachstrecke östlich [REDACTED] wo der Wassereinzug für die Kraftwerksnutzung erfolgt und das Geschiebe aus dem Oberlauf flächenhaft in großer Mächtigkeit ausgeworfen wird.

Für den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung ist es anerkannte Praxis der Gerinnebeurteilung z.B. im Zuge der Gefahrenzonenausweisung, neben der Ermittlung der Abflüsse und der Geschiebedrift aus den Quell- und Oberlaufstrecken die Gerinnestabilität im Mittel- und Unterlauf als mindestens gleich wichtig zu beurteilen.

Auf Grundlage der geologischen Dokumentation im Projekt und der eigenen Lokalkennntnis des geologischen Amtssachverständigen [REDACTED] hat dieser im Zuge der mündlichen Verhandlung am 31.03.2005 die Möglichkeit von Zustandsverschlechterungen durch die beantragte Beschneiungsflächen-Erweiterung ausgeschlossen, wenn die von ihm beantragten Auflagen eingehalten werden. Die von Herrn [REDACTED] auf Seite 4, oberster Satz, geforderte Beurteilung durch den Amtssachverständigen für Geologie liegt daher ebenso bereits vor wie die Seite 4 unten und Seite 5 oben geforderte Beurteilung der Auswirkungen der Einzelmaßnahmen.

Die Forderung des Amtssachverständigen nach Kompensationsmaßnahmen im Einzelfall (Seite 5) – obwohl solche auf Grund der maximal 4 % betragenden möglichen Abflusserhöhung und der nachgewiesenen Gerinnestabilität der Vorflutgerinne sachlich nicht notwendig sind – ist auf Grund der besonderen Situation in [REDACTED] verständlich. Ihr wird nach mündlicher Mitteilung des Büros [REDACTED] durch Versickerungsschlitz an den Ausläufen der Querausleitungen am Pistenrand in den kritischen Einzugsbereichen Rechnung getragen."

Mit Schreiben vom 26.04.2005 hat die [REDACTED] im Auftrag der [REDACTED] die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen – wie vom Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenschutz in seiner Stellungnahme verlangt – als Projekterweiterung (siehe Beschreibung – Projekterweiterung) beantragt.

Für diese Kompensationsmaßnahmen wurden von den berührten Grundstückseigentümern, die [REDACTED], vertreten durch Obmann [REDACTED] die Agrargemeinschaft [REDACTED], vertreten durch Obmann [REDACTED] und die Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch Obmann [REDACTED] die schriftliche Zustimmungserklärung vom 27.04.2005 vorgelegt.

Mit Schreiben, ha. eingegangen am 09.05.2005, hat der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenschutz vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung [REDACTED] tal hinsichtlich der im ersten Gutachten geforderten Kompensationsmaßnahmen folgendes ergänzendes Gutachten abgegeben:

„In Ergänzung der h.o. Stellungnahme vom 15.04.2005, Zahl 3142/17-2005, kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Die Antragsteller haben entsprechend den Forderungen der Wildbach- und Lawinenverbauung eine Nachreichung eingebracht, welche die hydrologischen Auswirkungen der geplanten Beschneiungserweiterung beleuchtet und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorsieht.

B e f u n d :

Die gesamte Beschneigungsfläche wurde in vier Abschnitte untergliedert und es wurde ausgehend vom Ist-Zustand der theoretisch mögliche Mehrabfluss durch die Beschneigung ermittelt. Dabei wurde das Programm IWK der Universität Karlsruhe verwendet und der Maximalabfluss (kurzzeitige Abfluss-Spitze in den jeweiligen Teileinzugsgebieten) auf Grundlage eines 100-jährlichen Niederschlagsereignisses gemäß EGAR-Daten (50 mm in 30 min.) ermittelt.

Bereich 1 - [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED] - Talstation

Dieser Abschnitt entwässert über weitgehend gerinnelose Hänge direkt in den Talboden des [REDACTED]. Die Projektfläche beträgt 1,3 km², die Beschneigungsfläche 4,5 ha. Durch die Beschneigung ist rechnerisch mit einem Mehrabfluss von 1,5 % zu rechnen. Als notwendige Ausgleichmaßnahme wurde ein Retentionsvolumen von 200 m³ ermittelt.

Als Kompensationsmaßnahme ist die Errichtung von kurzen, schottergefüllten Versickerungsgräben geplant. Diese Gräben werden mit Schotter (ohne Feinteil-Anteil) verfüllt und dienen der Retention bzw. Versickerung des Mehrabflusses. Der Überlauf dieser Versickerungsgräben wird mittels einer Sammelleitung in den [REDACTED] bach geführt, um eine schadlose Ableitung der Wässer zu gewährleisten.

Bereich 2 - [REDACTED] (Bach)

Der Pistenabschnitt [REDACTED] liegt im Einzugsgebiet des [REDACTED] baches und liegt größtenteils in grobblockigem Gelände. Die Teileinzugsgebietsfläche beträgt 5,59 km², die Beschneigungsfläche 8,5 ha. Durch die Beschneigung ist rechnerisch mit einem Mehrabfluss von 0,64 % zu rechnen. Als notwendige Ausgleichmaßnahme wurde ein Retentionsvolumen von 500 m³ ermittelt.

Für diesen Bereich wird der Speicherteich am [REDACTED] Joch so ausgeführt, dass er für die oberhalb liegenden Hangbereiche eine retentierende Wirkung aufweist. Der Beschneigungsteich weist eine Wasseroberfläche von 1,2 ha auf und die Retentionswirkung ist nicht durch den Speicherinhalt, sondern durch das Ausmaß der beitragenden Niederschlagsfläche von 2,0 ha limitiert (Abflussfracht 850 m³). Es kann davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt des unterstellten Niederschlagsszenarios in Verbindung mit der Schneeschmelze der Speicherteich bereits größtenteils entleert ist. Für diesen Bereich ist somit eine ausreichende Kompensation gegeben.

Bereich 3 - [REDACTED] alm - [REDACTED] - Bergstation 4 SB [REDACTED]

Der Pistenabschnitt [REDACTED] alm - [REDACTED] - Bergstation 4 SB [REDACTED] entwässert in den [REDACTED] bach, liegt jedoch im Oberlaufbereich und nicht in unmittelbarer Gerinnenähe.

Die Teileinzugsgebietsfläche beträgt 1,35 km², die Beschneigungsfläche 7,4 ha.

Durch die Beschneigung ist rechnerisch mit einem Mehrabfluss von 2,15 % zu rechnen. Als notwendige Ausgleichmaßnahme wurde ein Retentionsvolumen von 400 m³ ermittelt.

Auch in diesem Abschnitt soll durch die Anlage von parallel zur Schichtenlinie geführten Versickerungsgräben am Ende der Querausleitungsgräben im Pistenbereich ein Ausgleich für den zu erwartenden Mehrabfluss durch die Beschneigung geschaffen werden.

Bereich 4 - Teileinzugsgebiet [REDACTED] bach

Dieser Bereich entwässert direkt in den [REDACTED] bach, wobei die Teileinzugsgebietsfläche 0,42 km² und die Beschneigungsfläche 5,2 ha beträgt. Durch die Beschneigung ist rechnerisch mit einem Mehrabfluss von 3,96 % zu rechnen. Als notwendige Ausgleichmaßnahme wurde ein Retentionsvolumen von 310 m³ ermittelt.

Auch in diesem Pistenabschnitt soll über die Anlage von Versickerungsgräben eine Kompensationsmaßnahme geschaffen werden.

Beurteilung:

Nach Durchsicht der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die durchgeführte hydrologische Quantifizierung der möglichen Auswirkungen der Beschneigung auf Basis realistischer Szenarien und Parameter erfolgt ist und für den Sachbearbeiter plausibel und nachvollziehbar sind.

Auch die Dimensionierung der Kompensationsmaßnahmen entspricht dem derzeitigen Stand des Fachwissens. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen geeignet, um mögliche negative Auswirkungen der Beschneigung hinsichtlich der Oberflächenabflussverhältnisse auszuschließen und wurden in anderen Schigebieten bereits erfolgreich angewandt.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes:

Bereich 1

Die Ableitung des Überlaufs aus dem Retentionsmulden in den [REDACTED] bach ist aufgrund der im Verhältnis zum Hochwasserabfluss des [REDACTED] baches marginalen Einleitungswassermenge und der vorgeschalteten Retentionsmulden, welche die Hochwasserspitze kappen, möglich. Für den Pistenast, welcher nach [REDACTED] führt, sind keine Retentionsmulden vorgesehen.

Folgende Auflagen erscheinen aus Sicht des Sachbearbeiters als notwendig:

- Die Sickerpackung in den Versickerungsgräben ist bis zur Geländeoberfläche zu führen und darf nicht mit Humus überschüttet werden, um eine bestmögliche Versickerung zu gewährleisten.
- Die Sickerpackung hat aus möglichst grobkörnigem, verwitterungsbeständigem Gesteinsmaterial ohne Feinteil-Anteil zu bestehen.
- Im Bereich der beschneiten Piste, welche nach [REDACTED] führt, sind für den Fall, dass während der Betriebsphase der Beschneigung Beeinträchtigungen durch Oberflächenabfluss für die Unterliegerbereiche auftreten, und diese eindeutig der Beschneigung zuzuordnen sind, geeignete Maßnahmen zur schadlosen Ableitung dieser Schmelzwässer zu ergreifen.

Bereich 2

Durch die Nützung des Speicherteichs als Retentionsbecken für die oberhalb liegenden Hangbereiche ist eine ausreichende Kompensation der zu erwartenden Erhöhung des Wasserabflusses gegeben. Bei einer zu retentierenden Wasserfracht von 850 m³ sowie einer Wasseroberfläche des Beschneigungsteiches

von 1,2 ha ist lediglich eine zusätzliche Stauhöhe von rd. 7 cm notwendig, weshalb auf die Vorschreibung einer Stauzielabsenkung für den Zeitraum der Schneeschmelze verzichtet werden kann, zumal für diesen Zeitraum ohnedies damit zu rechnen ist, dass der Beschneigungsteich stark abgesenkt ist.

Folgende Auflage erscheint aus Sicht des Sachbearbeiters als notwendig:

- Der Beschneigungsteich ist bergseitig so auszuführen, dass der Oberflächenabfluss aus den bergseitig anschließenden Hangbereichen in den Beschneigungsteich abfließen kann.

Bereich 3 und 4

Folgende Auflagen erscheinen aus Sicht des Sachbearbeiters als notwendig:

- Die Standorte der Versickerungen sind von einer vorzuschreibenden geologischen Bauaufsicht festzulegen und hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den Unterhangbereich zu beurteilen.
- Die Sickerpackungen sind bis zur Geländeoberfläche zu führen und dürfen nicht mit Humus abgedeckt werden, um eine bestmögliche Versickerung zu gewährleisten.
- Die Sickerpackung hat aus möglichst grobkörnigem, verwitterungsbeständigem Gesteinsmaterial ohne Feinteil-Anteil zu bestehen.

Bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung sowie Einhaltung obiger Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass keine negativen Auswirkungen durch die Beschneigungserweiterung für den unmittelbaren Unterliegerbereich sowie für hydrologische Gesamtsituation eintreten.

Mit Schreiben vom 23.05.2005 hat die Gemeinde [REDACTED] noch folgende schriftliche Stellungnahme abgegeben:

„Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Erweiterung der Beschneigungsanlage eine wesentliche Qualitätsverbesserung des Schigebietes der [REDACTED] Gletscherbahnen zur Folge hat und damit insgesamt einer gewünschten touristischen Qualitätssicherung des Tales und der Region dient. Dadurch liegt das Projekt auch in öffentlichem Interesse.“

Sämtliche Auflagen der Sachverständigen, insbesondere Wildbach- und Lawinerverbauung, Kulturbautechnik, Naturschutz, Wasserbau, Geologie etc. sind zwingend einzuhalten und umzusetzen.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf den Schutz der [REDACTED] quellen und eine Natur nahe Einbindung bzw. Wiederherstellung des historischen [REDACTED] zu legen.“

Die Behörde hat erwogen:

ad A) Wasserrechtliche Bewilligung:

Gemäß §) Abs.1 Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf es einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde über jede den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die

Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Gemäß § 9 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf die Benutzung der privaten Gewässer sowie die Errichtung oder **Änderung** der hierzu dienenden Anlagen dann einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesem Gewässer Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Bei Erteilung einer nach § 9 erforderlichen Bewilligung sind gemäß § 11 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Die Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist gemäß § 13 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist gemäß § 21 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen.

Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung gemäß § 22 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt, bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat gemäß § 111 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind gemäß § 111 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 mit Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit als eingeräumt anzusehen.

Gemäß Art 11 Abs. 2 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz ist die Bodenerosion auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Aufgrund der Projektbeschreibung und den Ausführungen der Sachverständigen ist die Wasserrechtsbehörde zur Auffassung gelangt, dass die Tatbestände des § 9 Wasserrechtsgesetz 1959 erfüllt sind und daher für das gegenständliche Projekt eine Bewilligungspflicht vorliegt.

Im Ermittlungsverfahren sind keine Umstände zu Tage getreten, die wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder Verletzung fremder Rechte der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehen.

Die geplante Beschneigungsanlage, insbesondere der Speicherteich werden laut Aussage des geologischen Sachverständigen außerhalb der Bewegungszone der Massenbewegungen errichtet. Die Speichersohle wird durchgehend anstehendes Festgestein als Untergrund haben. Was laut Aussage des geologischen Amtssachverständigen als sehr geeignet zu sehen ist. Bei Abwägung aller Feststellungen konnte von den Sachverständigen festgestellt werden, dass die Ausführung und der Betrieb der geplanten Beschneigungsanlage und Speicherteich bei strikter Einhaltung aller geforderten Auflagen aus fachlicher Sicht möglich und zulässig ist. Hiezu ist jedenfalls auch eine entsprechend fachlich qualifizierte, verlässliche und permanente Bauaufsicht erforderlich, welche der Wasserrechtsbehörde über die einzelnen Baufortschritte und laufende Kontrolle zu berichten hat.

Zur Wahrung öffentlicher Interessen und fremder Rechte waren jedoch - gestützt auf die Gutachten der beigezogenen Sachverständigen - Auflagen vorzuschreiben.

Die Festlegung des Maßes und der Art der Wasserbenutzung stützt sich auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen. Nach den fachlichen Ausführungen des wasserbautechnischen und gewässerökologischen Amtssachverständigen wird durch die Wasserentnahme für die Beschneigungsanlage, die Wassermenge für die AHP nicht wesentlich verringert bzw. maßgeblich in deren Wasserbenutzungsrecht eingegriffen. Das Wasser aus dem [REDACTED] bach für die Beschneigung steht der AHP nach der Schneeschmelze – somit mit Verzögerung - wieder zur Verfügung. Da die AHP das Wasser aus dem [REDACTED] bach in einem Jahresspeicher leitet, ist die unmittelbare Wasserentnahme für die Beschneigung aus dem [REDACTED] bach seitens der AHP für die energetisch Nutzung nicht gleich spürbar (anders wäre es bei einem Laufkraftwerk). Im Übrigen hat der Vertreter der Verbund Austria Hydro Power AG bei der mündlichen Verhandlung erklärt, dass kein Einwand besteht und noch eine zivilrechtliche Vereinbarung mit der Antragstellerin getroffen wird.

Zur Frage einer möglichen Erhöhung von Erosionserscheinungen erklärt der geologische Sachverständige, dass durch das geplante Vorhaben im Sinne der Alpenkonvention, Protokoll Bodenschutz keine negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden haben wird. Das heißt, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage keine dadurch entstehenden Erosionen zu erwarten sind. Moränen innerhalb des „1850 – Hochstandes“ sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Zum Vorbringen des Herrn [REDACTED]

Hiezu wird festgestellt, dass das gegenständliche Einreichprojekt von fachlich qualifizierten Zivilingenieuren unter eingehenden Untersuchungen und Berücksichtigung auf die örtlichen

Gegebenheiten (Geologie, Wasserabflussverhältnisse usw.) erstellt wurde. Dieses projektsgegenständliche Bauvorhaben wurde bereits in einem wasserrechtlichen Vorprüfungsverfahren und dann im Zuge des wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens von den entsprechenden Sachverständigen für Wasserbau, Dammbau, Wildbach- und Lawinenverbauung, Geologie, Siedlungswasserwirtschaft, Hygiene (sanitätspolizeiliche Amtssachverständige), Gewässerökologie/Limnologie und Naturkunde nach dem Stand der Technik und den wissenschaftlichen Kenntnissen hinsichtlich die Errichtung (Bau der Anlage) und den Betrieb der Anlage eingehend geprüft und beurteilt. Den vorangegangenen fachlichen Ausführungen der Sachverständigen kann eindeutig entnommen werden, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht und bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der im Bescheidspruch vorgeschriebenen Auflagen weder in der Bauausführung noch im Betrieb der Anlagen fremde Rechte und öffentliche Interessen gefährdet werden.

Die einzelnen Befürchtungen bzw. Vorbringen des Herrn [REDACTED] wurden von den Sachverständigen, insbesondere des Sachverständigen für Geologie und Wildbach- und Lawinenverbauung geprüft – siehe hierzu Ausführungen der Sachverständigen in ihren Stellungnahmen.

Die Behörde kommt somit zum Schluss, dass die Vorbringen des Herrn [REDACTED] lediglich als subjektiv zu sehen sind und können nicht auf fachlicher Ebene der Sachverständigen gewertet werden. Dem Antrag des Herrn [REDACTED] – *die Beschneiungsanlage nur auf standsicheren und entwässerungssicheren Hängen zu genehmigen und im labilen Talzuschub und gefährdenden Entwässerungshängen zu versagen* – wurde insofern Rechnung getragen, als dass die genaue Prüfung des geplanten Vorhabens durch die Behörde mit den entsprechenden fachlich qualifizierten Sachverständigen ergeben hat, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine fremde Rechte verletzt werden.

Zusammenfassend kann daher nochmals festgehalten werden, dass die Errichtung und der Betrieb der projektsgegenständlichen Beschneiungsanlage mit Speicherteich, bei projektsgemäßer Ausführung, den Kompensationsmaßnahmen - die auf Verlangen des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung als Projektsergänzung aufgenommen wurden, um so den Wasserabfluss auf der Schipiste zu regeln - und Erfüllung und Einhaltung der Bescheidauflagen keine fremder Rechte verletzt werden und das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchteil B)

Naturschutzrechtliche Bewilligung

Gemäß § 6 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 6 lit. f Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf auch die Änderung von Anlagen nach lit. e einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

Gemäß § 9 Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 ist in Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften insbesondere für das Einbringen von Material, das Ausbaggern, die Errichtung, Anbringung und Aufstellung von Anlagen, Geländeabtragungen und -aufschüttungen sowie Entwässerungen eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Gemäß § 29 Abs. 1 lit. a und b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung dann zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen Abs. 1 lit. b die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 (Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage des Menschen derart, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden) nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist gemäß § 29 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Gemäß Art 9 Abs. 2 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind nach Maßgabe des nationalen Rechts unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Gemäß Art 11 Abs. 2 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz ist die Bodenerosion auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Ausgehend von der Beschreibung des Projektes sowie den Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen ist die Behörde zur Auffassung gelangt, dass durch das gegenständliche Projekt der Tatbestand des § 6 lit. f Tiroler Naturschutzgesetz 2005 verwirklicht wird und für die Durchführung der geplanten Maßnahmen eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten im Wesentlichen ausgeführt, dass sich hinsichtlich der Lebensräume für Tiere, das Landschaftsbild und den Erholungswert während der Bauzeit bis zum Greifen der Rekultivierungsmaßnahmen gröbere Beeinträchtigungen (Verursachung von Lärm, Staub etc.) ergeben.

Bei der Hauptpumpstation lässt sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Überschüttung und die Zugangsseite durch die entsprechende Farbgestaltung abmildern.

Hinsichtlich der Errichtung des Speicherteiches und der Materialentnahme und Deponiefläche gilt Folgendes:

Bei der Standortwahl des Speicherteiches wurde ein wertvolles Moor unterhalb des bestehenden Weges verschont. Der nunmehr gewählte Speicherstandort trifft vom Wasser geprägte Vegetationseinheiten (alpine silikate Quellfluren, Bereiche mit Kleinseggen). Bei diesen Flächen handelt es sich allerdings um wiederholt gestörte Komplexe, da dieser Bereich immer wieder mit Befahren und Baggerarbeiten für die Wasserfassung zur Wasserversorgung des [REDACTED] zerstört wird. Die Zerstörung dieser Quellfluren stellt eine grobe und dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter (Lebensräume für Amphibien, Landschaftsbild) dar. Eine Abminderung ist nur durch die Erhaltung der wertvollen Flächen unterhalb des Weges und durch das geplante Biotop als Ausgleichsmaßnahme möglich.

Es war daher zu prüfen, ob langfristige öffentliche Interessen an der Errichtung des für die gegenständliche Erweiterung der Beschneiungsanlage unabdingbaren (eine andere technische Möglichkeit für die großflächige Erweiterung der Beschneiflächen kommt nicht in Betracht) und nur an diesem Standort Platz findenden Speicherteiches (in den Untersuchungen und Vorprüfung wurde der Standort untersucht; der geologische Amtssachverständige bzw. der Sachverständige für Wildbach und Lawinenverbauung kommen zum Schluss, dass der Standort des Speicherteiches an der bestmöglichen Stelle der gesamten Umgebung ausgewählt wurde) die erwähnten Naturschutzinteressen übersteigen.

Die Steinentnahmefläche stellt derzeit eine Weidefläche dar. Beeinträchtigungen hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungswert sind vor allem während der Bauzeit vorhanden. Nach der Steinentnahme wird auf dieser Fläche das nicht verwendbare Aushubmaterial vom Speicherteich deponiert. Es sind dadurch mittelfristige Beeinträchtigungen gegeben und eine Abminderung ist durch Wiederherstellung der Struktur bedingt möglich.

Eine bei der mündlichen Verhandlung besprochene Zufuhr von Steinen und Blöcken von der Firma [REDACTED] in [REDACTED] ist theoretisch und eventuell auch betriebswirtschaftlich möglich. Auf Grund der Transportbedingungen auf dem Fahrweg [REDACTED]alm könnten allerdings nur 3-achsige LKW mit maximal 5 m³ Transportvermögen eingesetzt werden. Für die Bedarfsdeckung wären somit 2.000 bis 3.000 Fuhren, das sind 4.000 bis 6.000 Fahrten oder rund 240.000 bis 360.000 Fahrkilometer durch das [REDACTED] und [REDACTED] erforderlich, was in Hinblick auf die Umweltbelastung und die Belastung der Anrainer zu berücksichtigen ist. Außerdem würde durch den Zutransport vom Tal das Problem der Deponierung des überschüssigen nicht verwendbaren Aushubmaterials des Speichers nicht gelöst werden können.

Im Zuge des Verfahrens wurden die öffentlichen Interessen (Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde [REDACTED] ins Treffen geführt. Die Interessen an der Erweiterung der Beschneiungsanlage, insbesondere der Schaffung einer Schneesicherheit durch die Beschneiungsanlage ist für die Förderung der touristischen und arbeitsplatzpolitischen Interessen einer auf den Tourismus angewiesenen Gemeinde wie [REDACTED] sowie der Gesamtregion, der wasserrechtlichen Bewilligung, deren Zweck es insbesondere ist, stets die Einhaltung des neuesten technischen Standes der Beschneiungsanlage zu gewährleisten, können als langfristige öffentliche Interessen im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bezeichnet werden.

Im Zuge der Abwägung dieser Interessen gegen die Naturschutzinteressen des § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin zwecks Milderung des Eingriffs in die Natur die bereits erwähnten Ausgleichsmaßnahmen – Schaffung eines Ersatzbiotops – selbst

vorgeschlagen hat. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und die möglichst naturgerechte Ausführung der Baumaßnahmen sind durch die Überwachung einer ökologischen Bauaufsicht gewährleistet. Da es sich bei den für die Bewilligung des gegenständlichen Projektes sprechenden Interessen um langfristige öffentliche Interessen von erheblicher Bedeutung für die Gemeinde [REDACTED] und darüber hinaus den touristischen Großraum [REDACTED] handelt und der Eingriff in die Naturschutzgüter durch die erwähnten Ausgleichsmaßnahmen gemildert wird, ist von einem Überwiegen der öffentlichen Interessen auszugehen. Die Bewilligung für Baumaßnahmen in einem Feuchtgebiet war daher angesichts nicht vorhandener Alternativen im Sinne des § 29 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 zu erteilen. Dies gilt auch für die notwendigen Ausnahmen von den Verboten nach § 2 Naturschutzverordnung sowie nach den Bestimmungen des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Auch stellt der Eingriff in den Boden durch die Materialentnahme (Gesteinsentnahme) für den Dammbau insgesamt die geringere Beeinträchtigung dar, als die Umweltbelastung durch den Materialtransport von [REDACTED] durch das [REDACTED] zur Speicherteichbaustelle mit bis zu ca. 6000 LKW Fahrten. Außerdem müsste dann noch das überschüssige Material wegtransportiert werden.

Für die Naturschutzbehörde steht daher insgesamt fest, dass die bewilligte Variante zwar mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden ist, die Interessen des Naturschutzes aber im Hinblick auf die aufgezeigten öffentlichen Interessen diesen nicht überwiegen können. Weiters ist zu berücksichtigen, dass bei Einhaltung der im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der in diesem Bescheid normierten Auflagen eine Abminderung der Beeinträchtigungen gegeben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.